

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung mit Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 A. — Postantrag Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungsstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk. — Sozialdemokratische Fachvereine. — Fenikston: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Gege gegen die freien Sälsaffen der Arbeiter. Die Unternehmer-„Gehimblndelei“ mit dem System der „Schwarzen Listen“. Die Verichte der Fabrikinspektoren. Der Brauntwein in Fabriken und auf Werkplätzen. — Gewerblichke Angelegenheiten. Ein entsehlisches Kapitel aus der Bestiure Baugeschichte. Hausentling in München. Eine Beschlagnahme. Vom Delegiertenkongress der Bau-gewerksmeister in Stuttgart. — Situationsberichte. — Eingelandt. — Gesundheitspflege. — Briefkasten.

Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk.

Den Bestrebungen unserer modernen Zünftler schwebt die altkünstlerische Dreigliederung des Handwerks in Lehrlinge, Gesellen und Meister mit möglichst unbeschränktem Verfügungsrecht des Besten über die Ersteren als Ideal vor. Dabei übersehen sie aber vollständig den Charakter der alten Zünfte. Obwohl ein Erzeugnis des ständischen Staates und wesentlich politisches Gebilde einer sehr undemokratischen Zeit, hatten sie selbst doch eine ausgeprägt demokratische, auf Gleichheit der Genossen abzielende Tendenz. Das Handwerk sollte Kleinbetrieb bleiben und wurden deshalb der Konkurrenz der einzelnen Betriebe untereinander Schranken gesetzt. Die Zunft bestimmte, wie viel Gesellen und Lehrlinge ein Meister halten durfte und unterlagte ihren Mitgliedern, eines dem anderen die Kunden und die Gesellen abwendig zu machen. Unschlliche Neklamen waren verboten. Die Hofstoffe wurden, damit nicht der Vermögensgere einen Vorsprung vor dem Unbemittelten gewinne, entweder auf Rechnung der Zunft eingekauft und den einzelnen Meistern zum Einkaufspreis überlassen, oder die Meister kauften sie an einem bestimmten Tage gleichzeitig, mußten auch wohl ihren Ueberfluß den Zunftgenossen zu den Einkaufspreisen abgeben. Die Gesellen und Lehrlinge gehörten, zwar nicht als vollberechtigt, aber als Schutzgenossen der Zunft an. Sie bildeten zu den besten Zeiten der Zunft nicht eine eigene Klasse von Arbeitern, sondern waren die Standesgenossen der Meister und hatten volle Anwartschaft darauf, einst selber Meister zu werden. Lehrlingen und Gesellen war durch die Zunftverfassung eine einstige Selbstständigkeit garantiert; deshalb war die Zahl der zu haltenden Gesellen genau festgelegt, vielfach sogar die Arbeitszeit normiert.

Das Alles änderte sich mit dem Verfall der Zünfte, welcher dadurch herbeigeführt wurde, daß die Einrichtungen, die deren Wesen ausmachten und anfänglich der damaligen Verfassung der Gesellschaft angepaßt waren, der fortschreitenden Entwicklung immer weniger entsprachen. Nachdem die Anzahl der städtischen Gewerbetreibenden im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung immer größer geworden war, und die Arbeitsteilung, sowie die Erfindung arbeitserparender Maschinen erhebliche Fortschritte gemacht hatte, konnte auch schon während des Fortbestandes der Zünfte bei Weitem nicht jeder Geselle hoffen, Meister zu werden; im Gegenteil, die Anzahl der zu dauernder Selbstständigkeit verurteilten Gesellen nahm immer mehr zu. Die Gesellen hörten auf, Standesgenossen der Meister und Schutzgenossen der Innung zu sein; sie bildeten nunmehr einen eigenen Stand, — den

Stand der Arbeiter gegenüber dem der Arbeitgeber — gründeten demnach eigene Verbände und suchten ihre Interessen gegen die der Meister genau in der Weise, wie es heute geschieht, durch Koalition zu schützen.

Wenn aber schon vor Jahrhunderten solche Erscheinungen im Handwerk eintraten, als die Arbeitsteilung und die Verwendung kostspieliger Arbeitsgeräte und sonstiger Betriebsmittel nicht entfernt den Grad erreicht hatten, wie heutzutage, so ist es offenbar gegenwärtig erst recht nicht möglich, dem gelehrten Handwerker durch Zünfte irgend welche Garantie dafür bieten zu können, daß er es bereinst zu einem selbstständigen Betriebe als „Handwerksmeister“ bringen werde.

Mit der Garantie einstiger Selbstständigkeit, wie die alten Zünfte in ihrer Blüthezeit sie boten, ist aber zugleich die eigentliche rechtliche und sittliche wie wirtschaftliche Voraussetzung zünftlerischer Gliederung der Handwerker in Lehrlinge, Gesellen und Meister ein für alle Mal beseitigt! Nicht mehr das handwerkliche Können, die Leistungsfähigkeit, die ein Handwerker sich als Lehrling und Geselle angeeignet hat, ist — wie zur Blüthezeit der Zunft — heutzutage Voraussetzung wirtschaftlicher Selbstständigkeit — gleichviel ob als Unternehmer, Fabrikant oder sogenannter „Handwerksmeister“ — sondern der Kapitalbesitz. Dieser entscheidet fast ausschließlich über die Möglichkeit, einen selbstständigen Gewerbebetrieb zu begründen.

Deshalb ist es ein Non sens sondergleichen, in dem von den Innungen geforderten „Besähigungs-Nachweis“, befuß Eintritt in die Innung irgend welche Gewähr für die „Debung“ des Handwerks zu erblicken. Den Nachweis ihrer Besähigung würden ohne Zweifel weitaus die meisten Handwerksgehlen erbringen können; ja, sie erbringen ihn thatsächlich bei ihrer Arbeit täglich. Aber was muß ihnen alle handwerkliche Lähigkeit ohne die Mittel, sich selbstständig zu machen. Der Besähigungsnachweis — zumal der von den Zünftlern angestrebte obligatorische — bedeutet demnach thatsächlich nur die Wahrung der Sondervortheile Derjenigen, die selbstständig, also Unternehmer werden können. Derer sind im Verhältnis zur der Gesamtzahl der Gesellen aber nur verschwindend Wenige.

Der Handwerks- bezw. „Innungs“-Meister ist unter genau denselben wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, wie der mit Hunderten von Arbeitern produzierende große Unternehmer oder Fabrikant. Er ist eben so gut wie dieser, lediglich Unternehmer, lediglich Arbeitgeber, und als solcher lediglich der Käufer fremder Arbeitskraft und Benutzer derselben für seinen persönlichen Vortheil. Der Innungsmeister hat es bei seinem selbstständigen Gewerbebetriebe nicht minder auf den Profit abgesehen, wie der Fabrikant bei dem seinen. Auch in seiner Hand bedeutet Kapitalbesitz eine Art Monopol, das für die Masse der Arbeiter unerreichbar ist. Allerdings wird der mit dem unentbehrlichen Betriebskapital ausgerüstete geschickte Handwerker, falls er zu gleicher Zeit ein tüchtiger Geschäftsmann ist, bei einem selbstständigen Betriebe seines Faches, besonders wenn er in demselben mit handwerklich thätig ist, vor dem nur auf sein Kapital sich stützenden Unternehmer einen natürlichen Vorzug haben. Ein weiterer und besonderer Vorzug aber, lediglich deshalb viel leicht, weil er „Innungs-Meister“ ist, kann ihm billigerweise nicht eingeräumt werden; denn im Uebrigen, zumal rücksichtlich der persönlichen Zwecke, die er mit dem selbstständigen Betriebe

durch Anwerbung und Nutzung fremder Arbeitskraft gegen Lohn zu erreichen sucht, ist er Unternehmer und „Arbeitsherr“ nach modernen Begriffen, genau so wie Krupp, Stumm und andere Könige der Industrie. Nur vollzieht sich bei ihm die Schaffung des Unternehmerprofits in engeren Grenzen wie bei diesen; in der Sache selbst aber ist, soweit nicht die eigene handwerkliche Leistung des Meisters in Betracht kommt, kein Unterschied zu entdecken. Das sachliche Verhältnis des „Handwerksmeisters“, als des Eigenthümers eines Betriebes, zu den in diesem thätigen Gesellen, ist kein anderes, als das Verhältnis des Fabrikanten oder eines anderen großen Unternehmers und Betriebs-Eigenthümers zu den in Beziehung zu seinem Eigenthum thätigen Arbeitern. Der Innungsmeister ist eben so sehr auf möglichst billige Arbeitskraft bedacht, wie der Fabrikant, ja vielleicht noch mehr. Der Zünftler behandelt die Arbeitskraft so gut wie Waare, wie der Manchestermann, und er wachet ebenso eiferlühchtig wie dieser, wo nicht eiferlühchtiger, darüber, sich das vermeintliche „Recht“ willkürlicher, seinen persönlichen Interessen möglichst entgegengeher Festsetzung der Arbeitsbedingungen (des Lohnes, der Arbeitszeit etc.) zu wahren und dasselbe den Arbeitern gegenüber zu üben. Die Beschlüsse, betreffend die Beschränkung der Koalitionsfreiheit etc., welche unsere Innungsmänner auf ihren letzten „Tagen“ gefaßt haben, ihr fanatisch-feindseliges Gebahren der Arbeiterkoalition gegenüber, beweist, wie weit die zünftlerische Präntension der Willkür für Festsetzung des sogenannten „Arbeitsvertrages“ geht. (Fortsetzung folgt.)

„Sozialdemokratische Fachvereine“

mit diesem in gewissen Kreisen so beliebt gewordenen Schlagworte sucht die „Köln. Ztg.“ diejenigen skandinavischen Fachvereine abzutun, welche kürzlich auf dem Kongress in Kopenhagen vertreten waren. Sie schreibt: „Als der Vertreter der Kopenhagener Fachvereine die auswärtigen Kollegen begrüßte; wies er auf das geringe Wohlwollen hin, welches die Regierung und die leitenden Gesellschaftsklassen den Fachvereinen gegenüber bekundeten; die Beschlüsse und Verhandlungen des ersten (Gothenburger) Kongresses hätten maßgebenden Orts wenig oder gar keine Beachtung gefunden. Wir glauben, daß die Regierungen und Parlamente der drei nordischen Reiche den Beschlüssen des soeben hier in Kopenhagen geschlossenen Kongresses noch eine weit geringere Beachtung schenken werden als denen der Gothenburger Versammlung, nachdem die große Mehrzahl der hier vertretenen gewesenen Fachvereine sich so unvorhoffen als politische Vereine entpuppt haben.“

In Schweden und Norwegen wird man die sozialdemokratischen Fachvereine um so weniger beachten, als sie dort nur einen winzigen Theil der Arbeiterverbindungen bilden, und hier in Dänemark hat die Sozialdemokratie sich vor einigen Jahren infolge der politischen Kämpfe und der Unterstützung, die ihr von Seiten der bürgerlichen Demokratie zu Theil wurde, allerdings wieder gehoben, aber auch hier ist sie seit etwa Jahresfrist entschieden im Niedergange. Es steht denn auch zu erwarten, daß die nichtpolitischen Arbeiterverbindungen sowohl in Schweden und Norwegen wie in Dänemark gegen die Verbindung der Arbeiterinteressen mit politischen Bestrebungen entschieden protestiren werden. In Schweden ist dies früher schon einmal geschehen.“

Diese Ausführungen der „Köln. Ztg.“ als tendenziöse Dummdheiten erscheinen zu lassen ist nur nötig, auf die Beschlüsse des Kongresses selbst zu verweisen. In denselben tritt eine „Verbindung der Arbeiterinteressen mit politischen Bestrebungen“ nur insoweit zu Tage, als diese Interessen von politischen Verhältnissen und politischen Maßnahmen thätig abhängig sind. Die Fachvereine wollen (vergl. den Bericht in Nr. 12 unseres Bl.) versuchen, auf gesetzgeberischem Wege darauf hinzuwirken, daß die Arbeiter mit den übrigen Klassen der Gesellschaft gleichgestellt werden und daß die Volksvertretung sich bemüht, die wirtschaftliche Wohlfahrt der Arbeiter zu heben und zu sichern, sie vor Ausbeutung zu schützen und ihnen überhaupt in jeder Hinsicht einen größeren Schutz zu gewähren als bisher.

Was da gefordert wird, sind allerdings politische Ziele, gute Gesetze. Aber auf welche andere Weise sollen denn die berechtigten Arbeiterinteressen zur Geltung gebracht werden, als durch die Verbindung mit solchen „politischen Bestrebungen“? Suchen denn die Arbeitgeber nicht auch Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern? Gewiß, es giebt ja kein anderes Mittel dazu! Man sehe sich doch nur unsere Fabrikanten-Vereine und Innungen an. Die stellen doch die denkbar ausgeprägteste Verbindung wirtschaftlich-sozialer Interessen mit „politischen Bestrebungen“ dar! Sie berathen in ihren Versammlungen über die Stellung, welche sie bei öffentlichen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften einnehmen wollen; sie machen Propaganda für Kandidaten, die ihren wirtschaftlichen Interessen und Forderungen entsprechen; die Innungen gar stellen eigene, auf das Zünftler-Programm verpflichtete Kandidaten auf. Alle Arbeitgeber-Vereinigungen ohne Unterschied, der vielschichtige „Verein deutscher Industrieller für die Wahrung wirtschaftlicher Interessen“, wie die Innungen, sie alle wenden sich mit Petitionen und Denkschriften, betreffend ihre wirtschaftlichen Interessen, unausgesetzt an den Reichstag, sie verlangen von demselben in recht ausgeprägter „politischer“ Weise die „Zusicherung gewisser Sonderrechte durch den „politischen“ Akt des Erlasses gewisser Gesetze. Es fällt der „Köln. Ztg.“ und den übrigen Organen der herrschenden Richtungen nicht ein, in solchen „politischen Bestrebungen“ der Arbeitgeber-Vereinigungen eine mit den wirtschaftlichen Interessen gänzlich zu thun habende Verbindung zu erblicken. Im Gegentheil, sie erachtet diese Verbindung stillschweigend als ganz selbstverständlich, weil in der Natur der Sache begründet, — was sie in der That ja auch ist.

Aber wenn die Arbeiter-Interessen in Frage kommen, wenn Arbeiter-Koalitionen sich bemühen, zwecks Wahrung und Förderung dieser Interessen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, dann ist das eine Verbindung mit politischen Bestrebungen, ob welcher das edle national-liberale Blatt die Ermartung ausspricht, daß „nicht-politische“ Arbeiter-Vereine da-

gegen protestieren werden, als gegen die Bestrebungen „sozial-demokratischer“ Verbindungen.

So versteht die „Köln. Ztg.“ sich auf Recht und Gerechtigkeit! Ihr zufolge haben die Arbeiter-Interessen gänzlich mit politischen Bestrebungen gemein; für sie erschöpfen diese Interessen sich — aber auch nur in der Theorie — in der Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Wenn aber die Arbeiter mit dieser Regelung ernst machen, womöglich zu einem Streik schreiten, dann kommt die „Köln. Ztg.“ mit der belaktierten Praxis, die Arbeiter zu beschimpfen als „Unruhstifter“, „ohne Grund Unzufriedene“, als sozial-demokratische Störer der Ordnung“ z. z.

Da haben die Arbeiter, was sie in wirklicher und nachdrücklicher Vertretung ihrer berechtigten Interessen auch thun mögen, eben niemals Recht! Suchen sie dasselbe zu thun, was die Unternehmer rüchlichlich ihrer wirtschaftlichen Interessen als ganz selbstverständlich erachten, nämlich Einfluß auf die Gesetzgebung zwecks Erlass entprechender wirtschaftlich-sozialer Gesetze zu erlangen, so ist das nach der „Köln. Ztg.“ eine unzulässige Verbindung der Arbeiter-Interessen mit politischen, bezw. „sozial-demokratischen“ Bestrebungen, dann wird versucht, glauben zu machen, die Arbeiter-Interessen liegen ganz außerhalb des Kreises der Gesetzgebung. Lassen die Arbeiter es dabei bewenden, ihr bloßes Koalitionsrecht zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ernsthaft zu gebrauchen, so erachtet die „Köln. Ztg.“ das auch nicht für zulässig!

Was bleibt denn da eigentlich noch von Arbeiter-Interessen, und wie sollen dieselben denn eigentlich vertreten werden?

Die Frage kündigt natürlich die „Köln. Ztg.“ nicht. Ihren Grundrissen nach besteht die Wahrung der Arbeiter-Interessen darin, daß die Arbeiter durchaus nichts unternehmen, was den Interessen der Arbeiter-Interessen widerspricht. Was darüber ist, das ist vom „Nebel“ möge es lust politisch oder nichtpolitisch sein!

Ist es aber nicht ein Trauerspiel, im „Zeitalter der großen sozialen Reform“ von den maßgebenden Organen der herrschenden Parteien Richtungen solche aller Vernunft und allem Recht Lohn sprechende Ansichten vertreten zu sehen?!

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Die bauliche Entwicklung Berlins hat — wie Dr. W. Deumer in einer im „Ausland“ veröffentlichten Studie ausführt — im Jahre 1887 einen großen Fortschritt aufzuweisen; die Zahl der bebauten Grundstücke stieg von 19 595 auf 19 987, also um 393 (gegen 210 in 1886 und 244 in 1885). Die Zahl der freihändigen Anstellungen von bebauten und unbebauten Grundstücken wird für 1887 auf 2900 geschätzt (für 1886 auf 2800, für 1885 auf 1900); die letzte amtlich ermittelte Ziffer 1884 war 2098. Zwangsverkäufe haben stark abgenommen; es fanden 76 statt, 58 in bebauten Grundstücken, 9 in Rohbauten und 9 in Bauplätzen. Der Umfang der Bauten geht daraus hervor, daß jährlich ungefähr fünfshundert Millionen Stück Ziegelsteine in Berlin Verwendung finden. Leider muß bemerkt werden“, sagt der Verfasser, „daß durch die Neubauten

weniger für die Wohnungsbedürfnisse kleinerer und mittlerer Leute, als für Prachtgebäude, große und reiche Geschäftsräume, sowie wohlausgestattete und feurere Privatwohnungen gesorgt worden ist.“ (Und da sind denn nach Ansicht der „Baugen.-Ztg.“ die Maurer Berlins verpflichtet, durch Ueberstundenarbeit dafür zu sorgen, daß möglichst viel Häuser mit kleinen Wohnungen „rechtzeitig“ fertig werden d. Red.) — Die Wasser-Verordnung Berlins bezeichnet Dr. B. im Gegensatz zu der von Paris als eine sehr ausreichende und hygienisch befriedigende. Die beiden Wasserwerke können der Stadt täglich 172 000 Kubikmeter zuführen, wobei noch eine angemessene Reserve bleibt. Durch ein drittes Werk am Müggelsee soll diese Ziffer auf 334 000 erhöht, also verdoppelt werden. Nicht minder vortrefflich sind die Beleuchtungsverhältnisse. Trotz einer Entwidlung der elektrischen Beleuchtung, wie keine andere Stadt Europas sie aufweist, hat sich infolge des vermehrten Lichtbedürfnisses auch der Gasverbrauch im Jahre 1887 nicht weniger als 81 274 000 Kubikmeter Gas verbraucht (gegen 77 826 000 im Jahre 1885/86). Davon entfielen auf die öffentliche Beleuchtung 10 536 865 Kubikmeter. — Von besonderem Interesse ist noch folgende Angabe des Dr. B.: In dem Zeitabschnitte von 1880—1887 hat Berlin jährlich um 38 000 Einwohner zugenommen; die Einwohnerzahl beträgt zur Zeit 1 413 000 Seelen. Daß unter diesen die wirtschaftlich schwachen Existenzen zahlreich sind, zeigt die Tatsache, daß nicht weniger als 63% p/ct. der ganzen Einwohnerzahl, nämlich über 843 000 Personen, von der Klassensteuer gänzlich befreit sind. Darunter befinden sich 212 000 Personen, welche nicht das besteuerebare Mindesteinkommen von M. 420 erreichen.)

Die schmerzhafte Frage der Meisterkittel-Führung kann nicht zur Ruhe kommen. So wurde in Folge ein selbständiger, nicht der Innung angehöriger Handwerker wegen unzureichender Führung des Meisterkittels mit einem polizeilichen Strafmandat bestraft. Dagegen erhob der Frevler wider die Innungs-Prävention Einspruch und so kam die Angelegenheit vor dem Justizgericht zum Austrag. Der Herr Anwalt beantragte die Aufrechterhaltung des Strafmandats, indem er zu beweisen suchte, daß dasselbe dem Wortlaut des § 149 der Gewerbeordnung entspreche (11) Der Gerichtshof aber verurtheilte das beim besten Willen nicht zu finden und sprach den Angeklagten frei. — In Bezug auf den Meisterkittel soll nach einer Mitteilung der „Neuzeitung“ aus Gelsen, von zukünftiger Seite ein wichtiger Hinweis an die Innungsvorstände ergangen sein. Darnach soll kein Zunft darüber bestehen, daß die Bezeichnung „Meister“ lediglich demjenigen Gewerbetreibenden zugestanden werden könne, welcher innerhalb einer Innung sich dieses Prädikat durch Erfüllung der dort hierfür aufgestellten Voraussetzungen vorchriftsmäßig erworben hat. So kann heißt es weiter: „Es liegt im Interesse der Innungen, daß von dem hiernach den Mitgliedern derselben zuzumehmende Vorrechte in vollem Umfange nach der Richtung hin Gebrauch gemacht werde, daß jede unbesetzte Führung des „Meister“-Grades zur strafrechtlichen Ahndung kommt.“

Wenn die Mitteilung der „Neuzeitung“ auf Wahrheit beruht, so würde sie eben nur beweisen, daß die „zukünftige Seite“ das Gesetz nicht kennt, oder ihm Zwang antwort. Jedemfalls ist die „zukünftige Seite“ keine Behörde, sondern der Sekretär irgend eines Zunftverbundes. Ausdrücklich heißt es im § 149 der Allgemeinen Gewerbeordnung unter Nr. 8, daß mit Weltstrafe belegt wird, wer, ohne einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichne. Die Anträge der konventionellen Partei, die Führung aus dem Meisterkittel schlechthin für Nichtmitglieder einer Innung unter Strafe zu stellen, sind, wie wir schon öfter ausgeführt haben, im Reichstage stets abgelehnt worden.

• Gegen das Innungswesen. — Der Gewerbeverein zu Halle beschloß eine Petition an den Reichstag zu richten um Aufhebung der neueren, auf Grund der Kärnermann'schen Anträge ergangenen Gewerbe-Gesetzgebung, insbesondere der auf das Innungswesen bezüglichen Bestimmungen. Die zünftlerischen Maßnahmen sollen in

Feuilleton.

Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygieinischen Standpunkte betrachtet.

Der Mensch ist nicht allein unter dem beständigen Einfluß der freien Atmosphäre, d. h. einer Mischung verschiedener Gase und Dämpfe, die sich bis zu zehn bis zwölf Meilen über die höchsten Gebirge erstreckt; er grenzt sich auch in seiner Wohnung ein besonders stark Luftkreis ab, um sich darin gegen Wind und Wetter, Frost und Hitze zu schützen und all seinen Bedürfnissen sonst möglichst zu genügen. Sicher haben schon in allerfrühesten Zeit die Menschen gegen vollständige Obdachlosigkeit ihre Maßregeln getroffen, und je mehr sie ihre Gehirne anstrengten, um ihre Nester, Höhlen, Hütten, Zelte, Pfahlbauten zc. zugleich sicher und bequem einzurichten, umso mehr entfernten sie sich vom Zustande der Tierheit.

Überall dort, wo Naubigkeit des Klimas und andere örtliche Umstände die Selbsterhaltung und das Gedeihen von Familie und Stamm erschweren, hat die Menschwerdung um so eher

und um so erkennbar-vollkommener sich vollzogen. Aus all den Völkern, die sorgfältig eingerichteter Wohnungen nicht bedurften und deshalb nicht besaßen, ist nichts Rechtes geworden.

Der gebildete heutige Mensch existirt nicht mehr dauernd, sondern nur vorübergehend im Freien; ein großer Theil seines Lebens und seiner Thätigkeit vollzieht sich unter Dach und Fach. Das Haus ist notwendiges Requisit des Lebens; seine Einrichtung kennzeichnet den Grad des Wohllebens und der Bildung seines Besitzers.

Je mehr nun von der Art der Wohnung das geistige und leibliche Wohl der Einwohner, also Moral und Gesundheit abhängig sind, um so angelegentlicher hat sich die Hygiene mit ihr zu beschäftigen; es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungen allen hygieinischen Anforderungen entsprechen. Das Interesse des Menschen an seiner Gesundheit kommt in erster Linie in Betracht, und dieses fordert vor Allem, daß er ohne deren Vernachlässigung in der Wohnung leben kann, während z. B. der Architektur und Schönheit, allen ästhetisch-künstlerischen Momenten und dergleichen im Vergleich zu den Forderungen der Gesundheit und Zutraglichkeit nur ein untergeordneter Werth zukommt.

Luft, Licht, Wasser und Grund des Hauses, Material und Methode des Hausbaues muß beobachtet und in Rechnung gebracht werden.

Die Erdoberfläche ist keineswegs überall ein günstiger Baugrund; die Bautechniker haben aber trotzdem nicht das Recht, deshalb schwere Klagen zu erheben und etwaige Unvollkommenheiten ihrer Arbeit Mängeln in der Natur zur Last zu legen. Sie haben vielmehr die Pflicht, durch weise Anwendung ihrer Wissenschaft und Kunst diesen Mängeln abzuhelfen und trotz derselben hygienisch probenhaltige Wohnsitze herzustellen.

Jede Wohnung als ein in sich abgeschlossener Raum umschließt ein gewisses Volumen atmosphärischer Luft, deren Reinheit, Temperatur, Trockenheit oder Feuchtigkeitsgrad für ihre Bewohner von höchster Bedeutung ist; und um so mehr, je länger, je ununterbrochener ihr Aufenthalt darin. Kaum minder wichtig ist der gehörige Zutritt von Sonnenlicht, um so der Wohnung neben der erforderlichen Helle eine gewisse natürliche Wärme zu verschaffen, wichtig zumal in kälteren Ländern, auf feuchterem Grund; ferner Schutz gegen Feuer, Wasser und Blitzegefahr zc. Für alle diese Hauptanforderungen jeder gesunden Wohnung hat man schon durch die Wahl eines geeigneten Bauplatzes

ihrem schädigenden Einflusse, den sie auf das gewerbliche Leben ausüben, beseitigt werden.

* Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Eisler und anderer gemeldeter Arbeiter weist in ihrem Rechnungsabschluss für das erste Halbjahr 1883 an Einna h m e n M. 911.497, darunter M. 754.803 an Beiträgen auf. Die Ausgaben betragen sich auf M. 763.275, davon Krankengeld M. 617.954, Sterbegeld M. 28.595, für ärztliche Behandlung M. 10.976, für Arznei- und sonstige Heilmittel M. 11.794, Kur- und Verpflegungskosten in den Krankenanstalten M. 33.571, persönliche Verwaltungskosten M. 33.810, sachliche M. 17.223. Das Gesamtvermögen der Kasse beträgt M. 526.630 oder M. 20.202 mehr gegen den Schluss des Jahres 1887. Der Reservefonds besteht aus M. 378.708.

* Die „Fürsorge für die Arbeiterbevölkerung“ wird bekanntlich bei Förderung neuer Schugläge von den Herren Unternehmern häufig als Hauptgrund angeführt. So hatten auch die hiesigen Dachziegel-Fabrikanten in der Eingabe an den Bundesrat, welche einen Eingangssoll von 75 % pro 100 Rilo rothe oder gedämpfte Dachziegel und von 50 % auf 100 Rilo Zehn oder daraus gefertigte Dachziegel behufs Befreiung der übermächtigen Konkurrenz der holländischen Dachziegelwerke erbitte, versichert, eine Kräftigung der deutschen Ziegelerei sei gerade jetzt „sehr erwünscht“, um Tausende von Arbeitern zu beschäftigen, welche durch die Aufstellung mechanischer Stühle in der Sammetindustrie brotlos geworden seien. Die um ihre Meinung besorgte Handelskammer zu M. Glöckner hat in ihrem an die Regierung erstatteten Gutachten, trotzdem sie theilweise die Vorzüge der Ziegelfabrikanten billigt, doch Front gegen diese Forderung des unter den Gewerbetreibenden ausgebrochenen Nothstandes machen zu müssen geäußert. Sie bezieht die Angabe der Ziegelfabrikanten, daß nach Einführung der Hölle Tausende von Arbeitern in den Dachziegelwerken Beschäftigung finden könnten, als ganz erheblich übertrieben und weist darauf hin, daß die in der Sammet- und Seiden-Industrie beschäftigten Arbeiter, welche zu den schwereren, größere Körperanstrengung erfordernden Arbeiten in den Ziegeln nur wenig geeignet sind.

Die Feste gegen die freien Hülfskassen der Arbeiter

zeitigt sonderbare Wüthosen! Setzt sollen laut einer Verfügung des Königlich preussischen Landrats von Altena (Provinz Westfalen) Arbeiter nicht gleichzeitig zwei Kassen angehören dürfen! Die Firma R a n n i n g u. s. u. Komp. in Verdahl hat sich veranlaßt gesehen, solchen ihren Arbeitern durch folgenden Antrag in der Fabrik bekannt zu geben:

„Gemäß einer Verfügung des Königlich Landrathsamts zu Altena vom 12. d. M. machen wir bekannt, daß Arbeiter gleichzeitig zwei, nach § 75 des Reichsgesetzes (soll heißen „Krankentafelgesetz“ die Red.) entsprechender Kassen nicht angehören dürfen. Dem entsprechend werden alle diejenigen Arbeiter, welche außer in unserer Betriebskasse noch sonst in Hamburg, Berlin u. versichert sind, angefordert, ihren Austritt entweder aus unserer Kasse oder der freien Hülfskasse anzumelden. Gebr. R a n n i n g u. s. u. Komp.“

Wenn der betreffende Landrat wirklich die in Rede stehende Verfügung erlassen hat, so würde er damit nur eine höchst tadelnswürdige Geisteskuriosität an den Tag gelegt haben. Denn § 75 des Krankentafelgesetzes lautet: Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetz S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinbetranten-Versicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankentafel beizutreten, ein, wenn die Hülfskassen, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankentafelversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, gemüßen dieser Bedingung durch Gewährung eines Kranken-

geldes von drei Vierteln des örtlichen Tagelohnes.“ Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen ist ersichtlich, daß die angelegte landesrechtliche Verfügung, welche gegen die in der betreffenden Fabrik beschäftigten Mitglieder der „Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter“ sich richtet, in keiner Weise zutrifft. Den Königl. Landrat gilt es durchaus nicht an, in wie viele Kassen ein Arbeiter seine Beiträge bezahlt. Wenn das Einkommen der Arbeiter mit dem eines Königl. Landraths in gleicher Höhe stände, so bräuchten sie gar keine Kasse anzugehören, und jene durchaus ungerechtfertigte „Verfügung“ hätte der Königl. Landrat — Dr. Kruse ist sein Name — garnicht zu „verfügen“ brauchen. Es ist ja ein öffentliches Geheimniß, daß die freien Hülfskassen gewissen Leuten ein Dorn im Auge sind, wovon die Altkener Arbeiter auch ein Lied zu singen wissen. Derartige Verfügungen sind aber geeignet, den Arbeitern es zum Bewußtsein zu bringen, in welch ausgedehntem Maße sie ihre „Freiheit“ „genießen“ können.

Die Unternehmer-„Geheimbündel“ mit dem System der „Schwarzen Listen“

macht Fortschritte. So wird der Dortmunder „Freien Presse“ von dort geschrieben:

„Bekanntlich soll dem Arbeiter mit dem Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetz das Duitungsbuch aufgeheftet werden. Wie notwendig es aber ist, daß die Arbeiter Front gegen dieses Buch machen, zeigt uns wieder folgender Fall:

Auf der hiesigen „Union“ wurde kürzlich ein Arbeiter wegen thätlichen Angriffs auf seinen Nebenarbeiter pöblich entlassen. Als der Mann nun auf anderen Werken, seinen Entlassungsschein vorzeigend, um Beschäftigung antrat, wird er mit folgenden Worten abgewiesen: „Behauere sehr, es ist keine Stelle frei.“ Nach zweitägigem Umherziehen läßt ihn schließlich ein reichhaltiger Mensch aber sein erfolgloses Umherwandern auf Verleite lagte ihm, daß er auf seinen Entlassungsschein (Kopie) auf keinem Werte Arbeit erhalten würde. Dieser Entlassungsschein enthielt ein, von den Herren Ingenieuren bearbeitetes Beilagen und zwar in Gestalt von zwei kleinen Strichen. Der Inhaber eines solchen Scheines wird auf keinem Werk in Arbeit gesetzt.

Wie sind nun sicherlich die Letzten, die sich für Häuser in die Schranken stellen. Aber wir halten es für unsere Pflicht, eine solche „Geheimbündel“, wie die der Herren Ingenieure, an die Öffentlichkeit zu ziehen. Setzt schon wird ein unbeschäftigter Arbeiter in Acht und Bann gethan, wo doch immer noch die Gewerbeordnung Schwierigkeiten zu derartigen Manipulationen macht. Wehe uns, wenn das Duitungsbuch eingeführt wird. Dann wird diesem Treiben erst recht Thür und Thor geöffnet.“

Zu dem gleichen Kapitel schreibt das „Braunschweiger Unterhaltungsblatt“:

„Schwarze Listen werden jetzt ziemlich allgemein in den Innungsverbänden eingeführt. Diese schwarzen Listen enthalten nicht etwa die Namen „untauglicher“ Arbeiter, sondern vorzugsweise die Namen Dejenigen, die für die selbstständigen Arbeiterinteressen eintreten. Uns lag in diesen Tagen ein autographirtes Zirkular des Obermeisters der hiesigen Malerinnung, Herrn A. Lorenzburger, aus dem vorigen Jahre vor, in welchem 20. 150 auswärtige Gehülfen in den Bann erklärt werden. Dieser Bann wird dann hinzugefügt:

„Von hiesigen Gehülfen werden namentlich bekannt gemacht:

Schwenn, Herrn, Schwenn, Ebnard, Dicht, Hoffmeister, Beste, Bertram, Kub, Müller, H., in Wroikem, Boigt und Weinberg, C.“

„Daß die nimmehr namhaft gemachten Gehülfen, wo dieselben noch in Arbeit stehen, thümlich bald entlassen werden, ist wohl kaum nöthig noch extra zu bemerken, ebenfalls, daß die nöthige Discretion zu beachten ist.“

Nachdem dann nochmals um genaue Verlässlichkeit des Obigen gebeten ist, wird das Zirkular geschlossen: R a n n i n g u. s. u. im Juli 1887.

Der Obermeister: A. Lorenzburger.“

Das Blatt konstatirt, daß das „Verbrechen“ der

„Mißethäter“ lebhaft in der Zugehörigkeit zum Fachverein bestanden habe. Als sozialdemokratischer Agitator sei keiner hervorgehoben. Es zeigt sich hier wieder, wie schon so oft, daß die Innungsbrüder die ärgsten Reaktionsäre und Tyrannen sind; daß sie Anderen das verkümmern, was sie für sich selbst gern und in ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen.“

Die Berichte der Fabrikinspektoren für das Jahr 1887

sind nimmehr erschienen. Dieselben beschäftigen sich unter Anderem auch mit der V o h n f r a g e. Danach sind für das betreffende Berichtsjahr die Löhne der Arbeiter in den Aussichtsbereichen Pommern, Hannover, Hohenzollern, Niederbayern, Mittel- und Oberfranken, Schleswig, Chemnitz, Böhmen, Sachsen-Altenburg, Preuß. jüngere und ältere Linie, Lübeck, Bremen und Hamburg im Allgemeinen auf der bisherigen Höhe geblieben. Im Aussichtsbereich Ost- und Westpreußen sind die Tagelöhne im Allgemeinen gestiegen; beglücken in Württemberg und in Baden, in letzteren Bezirken vornehmlich an den Orten, an welchen die größte Zahl der Beschäftigten eine Versicherung der Lebensabschlüsse, insbesondere der Wohnung, herbeiführte. In mehreren Industrien Hessens und in Chemnitz war eine Reduktion der Löhne zu konstatiren. Wie verschieden insofern die Lohnsätze innerhalb größerer Bezirke sind, zeigt die nachstehende Mittheilung des Ausschichtsbeamten für Pommern: Abgesehen von einzelnen Spezialitäten, heißt es darin, wird in Stettin und Umgebung der höchste Lohn, in Borspommern ein mittlerer und in Hinterpommern der niedrigste Lohn gezahlt. Während in Stettin und Umgebung ein Durchschnittslohn von M. 2.50 für Männer gezahlt wird, erhalten dieselben in Hinterpommern in der Textilindustrie und in den Schneidmüllereien einen Durchschnittslohn von M. 1.50. Den niedrigsten Lohnsatz zahlen einige Glashütten in Hinterpommern an Tagelöhner, welche nicht Glasmacher sind, nämlich M. 1 für den 14stündigen Arbeitstag.“

Im Anschluß an die Lohnfrage werden in den Berichten die Einführung der Fabrikordnung, das Verlassen der Arbeit ohne Kündigung, sowie die Thätigkeit einiger gewerblichen Schiedsgerichte behandelt.

Was die Einführung der Fabrikordnungen betrifft, so hat diese auch im Berichtsjahre wieder eine Zunahme erfahren. Insbesondere gilt dies neben den Bezirken Schleswig-Holstein und Coburg-Gotha von den Ausschichtsbezirken Dresden, Chemnitz, Pommern, Leipzig und Weissen.

Ueber Verlassen der Arbeit ohne Kündigung wird im Vergleich zu den Vorjahren wenig Klage geführt. Wiederholt kamen solche Klagen außer in dem Bezirk Coburg-Gotha, wo Kontraktverträge nach Mittheilung des Ausschichtsbeamten sehr häufig stattfinden, in den Bezirken Hohenzollern, der Pfalz u. d. Weissen zur Kenntnis der Beamten. Die Einführung des freien Arbeitsverhältnisses unter beiderseitigem ausdrücklichen Verzicht auf jede Kündigungsfrist ist offenbar in weiterer Zunahme begriffen. Im Ausschichtsbezirk Hannover, wo man in den größeren Städten gleichfalls von der Festhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist mehr und mehr zurückkommt, hat sich in Osterode a. H., um sich gegen unbefugtes Verlassen der Arbeit seitens der Arbeiter zu schützen, ein Fabrikantenverein gebildet, welcher die dortigen zwölf Textilfabriken umfaßt und dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichtet haben, keinen Arbeiter untereinander anzunehmen, der nicht einen zureichenden Kündigungschein seines vorigen Arbeitgebers vorzeigen kann. Hier ist die 14tägige Kündigung noch beibehalten und die Einrichtung bewahrt sich nach dem Berichte des betreffenden Ausschichtsbeamten gut.

Was die gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so wird deren Einrichtung in einzelnen Orten des Ausschichtsbezirktes Rassel-Wiesbaden beabsichtigt. Auf die an den Ausschichtsbeamten dieses Bezirktes gerichtete Anfrage empfahl derselbe das Statut des im Februar 1887 in Frankfurt a. M. in Wirklichkeit getretenen Schiedsgerichts. Das gewerbliche Schiedsgericht in Stuttgart hat für das Jahr 1887 seinen ersten Jahresbericht veröffentlicht. Nach demselben wurden im Ganzen 567 Klagen erhoben, und zwar 66 von Arbeitgeber und 501 von Arbeitnehmern. Gegenstand der Klagen war

und die Richtung des Gebäudes nach dieser oder jener Himmelsgegend Sorge zu tragen; durch möglichst freie Lage desselben nach allen Seiten, entfernt vor Allen von Baulichkeiten und Anstalten, welche Luft, Licht, Temperatur, Trockenheit der Wohnung oder die Reinheit des Trinkwassers beeinträchtigen könnten. Ganz besonders ist aber obigen Anforderungen zu entsprechen durch passendes Baumaterial und die ganze äußere Konstruktion des Hauses vom Fundament bis zum Dach, wie durch die Einrichtung und Vertheilung aller inneren Räume, der Zimmer, Fluren oder Korridore, des Treppenhauses, der Türen, Fenster, Boden u., endlich durch Herstellung gewisser unentbehrlicher Anstalten, wie Küche, Kammern, Abort, Abzugskanäle.

Lage wie Richtung eines Gebäudes nach dieser oder jener Himmelsgegend hängen großentheils von der jeweiligen Lokalität und Gegend, vom Klima, wie von der Bestimmung des Gebäudes und einzelner seiner Räume ab. Immer jedoch sollte der Bauplatz trocken und solide genug sein, und verdient die Lage gegen Süden, auch Osten den Vorzug, mindestens in der kälteren und gemäßigten Zone, während in warmen Ländern oft umgekehrt das Bedürfnis von Kühle und Schatten für die Lage nach Nord oder West ent-

scheidet. Diese verdient auch bei uns öfter den Vorzug, sobald mehr Kälte wünschenswerth, wie z. B. bei Sommerwohnungen, noch mehr für Keller, Speicher, Speisekammern, Korridore u., während andere Räume stets nach Süden liegen sollten, besonders alle das ganze Jahr über bewohnten Zimmer. Ueberhaupt ist in kälteren Ländern die Richtung von Süd nach Nord im Allgemeinen die beste, besser als die von Ost nach West; denn Sonnenlicht und Wärme sind durch Nichts zu ersetzen, die Lage nach West aber eignet sich überdies der häufigen feuchten und stürmischen Westwinde wegen minder gut. Um ferner den Himmel von beiden Hauptseiten frei zu haben und Luft, Licht und Wärme gehörigen Zutritt zu verschaffen, sollten die Gebäude stets weit genug voneinander entfernt und womöglich von allen Seiten frei stehen, umgeben z. B. von einem Hof oder Gärten. Nie dürfte endlich die Lage der Art sein, daß Wasser von höher stehenden Flüssen, Kanälen, Erlen u., wie von zu nahen Bergabhängen her den Grund und Boden durchdringen kann. Auch die Lage auf Tonboden befördert die Feuchtigkeit eines Hauses in bedenklichem Grade.

Können Fluß- und Kanalwasser u. nicht vermieden werden, so müßte man den Grund und

Boden durch entsprechende Erhöhung desselben, wasserdichte Fundamente und Gemäße, wie durch Uferbauten und dergleichen möglichst gegen Wasser und Feuchtigkeit zu schützen suchen.

Auch in seiner räumlichen Ausdehnung nach Breite und Höhe soll jedes Gebäude allen Forderungen der Gesundheit und Bequemlichkeit entsprechen. Im Uebrigen wechselt seine Höhe mehrfach je nach Land, Lokalität und Gerkommen. Während z. B. auf Höhen und Bergen ein Haus gewöhnlich niedriger sein muß, kann dasselbe in Ebenen ungleich mehr in die Höhe geführt werden, und in der Nähe von Gewässern, auf sumpfigem, feuchtem oder sonstwie verdächtigem Boden fördert dies sogar wesentlich die Gesundheit einer Wohnung.

In der Wirklichkeit freilich ist es schwer genug, wo nicht oft unmöglich, all den angeführten Punkten gerecht zu werden. So kann in den meisten Städten von einer freien Lage der Häuser nur ausnahmsweise und in sehr beschränktem Maße die Rede sein; sie sind zumal in alten und dichtbewohnten Quartieren oft wie zusammengeleimt, und gegenüberliegende Häuserreihen verperrern der Sonne fast jeden Zutritt, besonders dem Erdgeschosse, den unteren Stockwerken und Hintergebäuden. Der Boden selbst

in 52 Fällen Eintritt, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsvertrages, in 452 Fällen Auflösung aus dem Arbeitsvertrag (Kohn, Entschädigung), in 44 Fällen Auflösung von Zeugnisse, Ergänzung und Herausgabe von Arbeitsbüchern, in fünf Fällen Entkräftung von erhobenen Krankheitsversicherungsbeträgen, in acht Fällen Fortsetzung oder Aufhebung des Verhältnisses, in sechs Fällen Auflösung aus dem Verhältniß. Bei dem im Vorjahre in drei in Wirksamkeit getretenen Schiedsgerichte waren im Berichtsjahre 124 gewerbliche Streitigkeiten anhängig, darunter 17 von Arbeitgebern erhobene Klagen.

Ueber Arbeitsverhältnisse wird in den Berichten Folgendes ausgeführt:

Dieselben haben in vielen Bezirken überhaupt nicht, in anderen, so in Merseburg, Erfurt, Breslau, Magdeburg, Hannover, Leipzig, Braunschweig, Hildesheim, Anhalt, Mecklenburg, in einzelnen Bezirken, aber in der Regel nur in geringem Umfange und in der Form partieller Streiks stattgefunden. Unter anderem kamen sie in Württemberg und Baden nicht vor. Der Grund der Arbeitsverhältnisse war, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel die Wegerung des Arbeitgebers, den höheren Lohnforderungen stattzugeben. In der Mehrzahl der vorgekommenen Fälle haben die Arbeiter ihre Forderungen nicht durchgesetzt. Sie mußten vielmehr meist, da ihnen auch keine andere Fabrikarbeit gab, (11) den betreffenden Arbeitort verlassen. Welche Teile waren somit durch die Arbeitsverhältnisse geschädigt? In vielen Orten klagten die Arbeitgeber, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend seien, um sie vor den aus einer so plötzlichen Arbeitsniederlegung erwachsenden Nachteilen zu schützen. Der Einfluß der Fabrikarbeitsverhältnisse auf die Arbeiter soll sich in einzelnen Fällen bezüglich der Arbeitsverhältnisse recht „wichtig“ erwiesen haben. So wurde im Aufschreibezettel Dresden der Ausdruck einer in einer größeren Dienstzeit beschäftigten Arbeitseinstellung gelegentlich eines zufälligen Besuches der Fabrik seitens des Aufsichtsbekanntes verhindert, indem die Arbeiter den Vorschriften desselben bereitwillig Gehor gehend und daraufhin von dem beschäftigten Streik Abstand nahmen. Daß übrigens nicht immer der Streik über die Lohnhöhe der Grund zur Arbeitsniederlegung ist, zeigt ein Fall in einer Maschinenfabrik in Halle a. S., wo 28 Former die Arbeit niederlegten, weil ihrer Forderung, einen ihnen mißliebigen Kollegen zu entlassen, nicht entsprochen wurde. Die Former nahmen aber bereits nach zwei Tagen die Arbeit wieder auf, ohne ihre Forderung zu haben. Unter Hinweis auf die Thatsache, daß im Berichtsjahre die Zahl der Arbeitsverhältnisse, sowie der Umfang derselben verhältnißmäßig gering geworden ist, wird in den Berichten das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern häufig als ein „gutes“, „beruhigendes“, mitunter auch noch als ein „praktisch-gutes“ bezeichnet.

Sollte wirklich das der Grund für die Abnahme der Streiks sein? Nach unserer Ansicht kommen dafür ganz andere Gründe in Betracht.

Einen sehr zeitgemäßen Vorschlag macht der Fabrikinspektor für Thüringen I. Er fordert eine einheitliche staatliche Erhebung über die Arbeitererkrankungen nach allgemeinem Schema. „Solche Erhebungen“, bemerkt der Generalbericht, „von einem Hygieniker wissenschaftlich ausgearbeitet, würden die vom Arzte bisher geführte Akte in den Berichten der Fabrikinspektoren ausfüllen. Nicht bloß die Ärzte, auch die Sozialpolitiker und diese gerade in erster Reihe bedürfen einer guten, soliden, fortlaufenden Statistik der Gewerkerkrankheiten; positives Material dieser Art ist ein außerordentlich bedeutsames Hilfsmittel in Sachen der Arbeitererhebung und zur Aufstellung der Sozialverbände überhaupt.“

Der Branntwein in Fabriken und auf Wertplätzen

soll von den Arbeitgebern nicht mehr gebudet werden. Diese Forderung wird von der „Deutschen Industrie-Ztg.“ erhoben und wie folgt begründet:

„Das Verlagswertesche aller Leiden, an welchem in vielen Gegenden unser Volkleben schon seit alten Zeiten schwer krankt, ist der Spiritusgenuss und der

aber ist vielleicht feucht, die Fundamentierung des Hauses ungenügend; was natürlicher, als daß unter solchen Umständen mindestens die unteren Räume feucht und kalt, allen möglichen Ausdünstungen des Bodens ausgesetzt sind.

Um ferner gesund und behaglich zu sein, dürfte kein Haus von mehr als einer Familie bewohnt werden; auch war dies die ursprüngliche Bestimmung des Hauses, der Familie als Obdach zu dienen, ihr all die Vortheile eines behaglichen und in sich abgeschlossenen häuslichen Lebens zu verschaffen. Dies geschah denn auch immer und überall, so lange man noch im Zustand einfacher Natürlichkeit lebte. Es geschieht auch noch heute unter denselben Umständen, oder wo größere Wohlhabenheit es ermöglicht. Je günstiger überhaupt die Verhältnisse, um so eher hat jede Familie ihr eigenes Haus oder wenigstens eine ausreichend geräumige abgeschlossene Wohnung. Anders in Ländern und Städten, deren Bevölkerung zum größten Theile aus unbedingten Leuten besteht. Auch werden in Städten Häuser von spekulativen Gewerksleuten und Gesellschaften lebendig in der Absicht ausgeführt, möglichst viele Menschen darin zusammenzupferchen, ohne alle Rücksicht auf hygienische Forderungen, nur um möglichst viel Miete zu erzielen. Man baut

damit verbundene allseitige Wirtschaftsbefuch. Je weiter von Südböden aus nach Nordosten hin die Volksgewohnheiten in dieser Richtung in neuerer Zeit ihre Schärfe gefunden haben, desto dunkler wird der Schatten, den eine Seuche auf unsere Arbeiterklasse wirft, welche in physischer, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht schwer zu den schlimmsten gehört, die es giebt. Wir gehören weder zu den Sentimentalen, noch zu den strengen Temperamentern, die in jedem Glase Schnaps, welches der Arbeiter genießt, sofort ein materielles und bezw. sittliches Gift sehen, noch zu Denen, welche glauben, daß polizeiliche Verbote und strenge Strafen der richtige Weg gegen diese leidige Gewohnheit der Arbeiter sind, ja wir halten die Nachhaltigkeit der Wirkung solcher Verbote und Strafen für sehr zweifelhaft, einfach weil es an der allabendlich allgegenwärtig notwendigen Kontrolle fehlt, die tausend Schleichwege der Umgehung zu sperren. Wenn der im Freien Arbeitende, zum Frühstück und Vesperbrot in kläglichster Jahreszeit ein Glas Branntwein trinkt, wird kein Vernünftiger darin ein Kaster, eine „Seuche“ sehen.

Es handelt sich also für eine ernste Behandlung der Sache allein um das Uebermaß, das aber leider oft in wahrhaft erschreckender Weise graust. So meldet ein Bericht über die in Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter im Bezirk Weidum (Minden-Münster), daß es einzelne dortigen auf 1½ sogar auf 2 Liter Branntwein täglich bringen! Um ihre Einhalt zu thun, werden die Plamen der aus den Steinbrüchen kommenden betrunkenen Arbeiter auf die Säuerstoffe geleitet. Aber auch dieses Mittel hat nicht geholfen, denn jetzt wird der Branntwein von den Brucharbeitern aus den benachbarten, zahlreich vorhandenen Brennereien schweißig geholt! Auch aus Pomernern meldet ein Beamter, daß der Hauptschaden, an welchem die börtige Arbeiterbevölkerung sowohl in den Städten wie auf dem Lande krankt, der Spiritusgenuss und somit die zunächst liegende Aufgabe, deren Lösung mit allen Mitteln angestrebt werden müßte, die Verdrängung des Branntweins von den Arbeitstätten sei. Unserer Meinung nach trifft die Hauptschuld überall die Arbeitgeber und deren unantwortliche Duldung von Zuständen, deren Folgen für das Familienleben in allen Beziehungen ganz unerschöpflich sind. Was man, wie gesagt, dem Arbeiter im Freien sein Glas Korn gönnen, dagegen dürfen wir ihm wohl darin abkneifen, daß der Branntwein in den geschlossenen Fabriken und Werkstätten vollständig ausgeschlossen sein sollte. Letzter ist die alte Gewohnheit, alltäglich Branntwein holen zu lassen, in vielen Gegenden und noch mander Zeit bedürfen wir, sie allmählig auszurotten. Aber sie ist ausrottbar, wenn man anstatt der Verbote in Fabrikordnungen und Säulenplakaten, anstatt der Strafen und Entlassungen, durch rationelle Einrichtungen die Arbeiter an den Genuss anderer gesunder Getränke allmählig zu gewöhnen sucht.“

In ihrer weiteren Ausführung nimmt die „Deutsche Industrie-Zeitung“ Bezug auf die von einigen Unternehmern getroffene Einrichtung, den Arbeitern zur Erfrischung Bouillon, Kaffee etc. bereiten und Milch, leichtes Bier, Apfelwein etc. verabfolgen zu lassen. Diese Einrichtung soll dahin geführt haben, daß in den betreffenden Fabriken Niemand mehr Schnaps trinkt.

Auch wir verurtheilen, wie die „Deutsche Industrie-Zeitung“, das Uebermaß des Branntweingenußes ganz entschieden. Wir stellen auch nicht in Abrede, daß die erwähnten Einrichtungen in einigen Fällen dazu beigetragen haben, übermäßigen Branntweingenuß zu verhindern.

Die weitgehenden Hoffnungen aber, welche die „Deutsche Industrie-Zeitung“ an die Verallgemeinerung solcher Einrichtungen knüpft, können wir nicht theilen. Dieselben beziehen sich nur auf die Lebensweise in den Fabriken; auf die Lebenshaltung im Allgemeinen aber gewinnen sie gar keinen oder doch nur untergeordneten Einfluß.

Wer die Branntweinpest nachdrücklich bekämpfen will, der muß die Verberberung der ganzen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in's Auge fassen, ausreichende gute Ernährung von der Geburt an, gesunde Wohnung, entsprechende Kleidung, Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einflüsse in gewerblichen Betrieben,

förmliche Mietf. Kasernen mit räumlich und in sonstiger Hinsicht mangelhaften Wohnungen.

Mindestens sollte behördlicherseits strenge darauf gehalten werden, die Häuser in engeren Straßen niedriger zu bauen, nirgends viel höher als die Straße breit ist, um auch den unteren Stockwerken den wohlthätigen Einfluß des Sonnenlichtes zu sichern. Zwischen je zwei Häusern müßten wenigstens zwei bis vier Meter Raum frei bleiben, ebenso ein gehöriges Verhältniß des Flächenraums der Höfe zur Höhe der umgebenden Häuser wie zu deren Breite und Tiefe festgesetzt werden. Sind Häuser nur von vorne und theilweise von hinten frei, nicht aber auf den Seiten, so gewinnen ihre Einwohner nicht viel an Luft, Licht und Wärme, auch nicht durch noch so viele Fenster. Denn nicht gerade von diesen und ihrem Glas hängt das Licht in Wohnungen ab, sondern von der Größe des Himmels, welcher hineinleuchtet; ein Fenster z. B. kann groß genug sein, wenn es 80 oder 90 Grad Höhe des Himmels ausgehakt ist, nicht aber, wenn es nur Licht von 20 Grad abwärts vom Zenith erhält.

In Hofräumen, Gärten hinter dem Haus aber sind andere Banlichkeiten, Schuppen, Scheunen und dergleichen nur so weit zu ge-

maßvolle Arbeitsleistung und genügende Ruhe und Erhaltung; Alles in Allem: Sicherung einer guten, menschenwürdigen Existenz, welche ausschließt, daß Noth, Sorge und Elend ohne eigenes Verschulden beim Arbeiter sich einstellen.

Erst muß eine aus Gesundheit entsprossene, in ihrer Gesundheit ausreichend gesunde, kräftige und widerstandsfähige, allen Voraussetzungen zur Erhaltung der Kraft und Gesundheit genügen können wirtschaftlich und sozial durchaus tüchtig gestellte Generation da sein, ehe von einseitiger Beseitigung der Branntweinpest die Rede sein kann. Palliativmittel, wie die von der „Deutschen Industrie-Zeitung“ empfohlenen, werden dem Uebermaß des Branntweingenußes im Allgemeinen um so weniger Abbruch thun können, als die Lage der arbeitenden Klassen eine unsicherere und schlechtere wird. Die in der besseren Erkenntnis und der höheren eigenen Werthschätzung, auf Grund Gewährung der Mittel zur wahrhaft menschenwürdigen Existenz wuziehende Freiwilligkeit in der Wahl der Lebensweise, — sie allein verhilft die Beseitigung der Branntweinpest, — eine andere Gewähr dafür giebt es nicht!

Man bedenke aber wohl, daß die höhere eigene Werthschätzung, die Achtung vor der eigenen Persönlichkeit, welche im übermäßigen Branntweingenuß völliig Grundlos geht, sich nicht vereinbaren läßt mit jenen Lehren der herrschenden wirtschaftlichen Schule, nach welchen die Arbeitskraft des Arbeiters nur eine käufliche Sache ist und der Arbeiter demnach nur eine technische Röhre existenz führt, die seine persönliche freie Existenz aufhebt. Voraussetzung aller wahren Sittlichkeit in der Lebenshaltung ist die volle persönliche Freiheit und ihre Verthätigung innerhalb der Grenzen wahrhaft sittlicher und der möglichst höchsten Gerechtkeitsidee entsprechenden Einrichtungen. Die Frage der Beseitigung der Branntweinpest ist ein Theil derjenigen großen sozialen Frage, welche zu lösen unserem Zeitalter vorbehalten ist; nur mit dieser wird sie gelöst werden!

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Eine öffentliche Versammlung der Maurer Ostens, welche zwecks Entgegennahme eines Vortrages über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, nach Köpfer's Sozial einberufen worden war, wurde noch in letzter Stunde von der Polizeibehörde auf Grund des Sozialistengesetzes verboten. Der Einberufer der Versammlung hat gegen dieses Verbot Beschwerde erhoben.

* Verbote auf Grund des Sozialistengesetzes wurde in Rostock ebenfalls eine gewerkschaftliche Versammlung, in welcher der Schlosser Franz Dieckhoff von Hamburg referiren sollte. Dem Bescheide war die höchst sonderbare, aber nach dem Kuttmaier'schen Streikerloß sehr leicht begreifliche Begründung beigelegt, daß die Persönlichkeit des Referenten, der beim diesjährigen Hamburger Schlosserstreik als eifriger Agitator thätig gewesen, die Annahme rechtfertige, daß die Versammlung zur Förderung der in § 9 des Sozialistengesetzes beregneten Bestrebungen dienen solle.

Die gewerkschaftlichen Arbeiteraliquationen Hamburgs sind von der Polizeibehörde, schon so lange sie existiren, nach Maßgabe der hier bestehenden, das Vereins- und Versammlungswesen betreffenden Verordnung vom 30. Juni 1851 behandelt worden. Sie hatten demnach auch ihre Versammlungen bei der Polizeibehörde vorchriftsmäßig anzumelden und polizeiliche Überwachung derselben zu gewärtigen. Neuerdings hat nun die Polizeibehörde die Vorschriften der Fachvereine angewiesen, ihre Sitzungen, als Versammlungen im Sinne der erwähnten Verordnung anzumelden. Der Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands wurde aufgegeben, sich als Verein und ihre Sitzungen ebenfalls als Versammlungen anzumelden. Die von der Kommission hiergegen beim Senat erhobene Beschwerde wurde von diesem zurückgewiesen. Von derselben Verfügung wurden auch andere gewerkschaftliche Körperschaften betroffen, so der auf Beschluß des vorjährigen Köpfer-Kongresses zu Hannover hier in Hamburg gebildete Genera!auschuß der Töpfer, welcher aus sieben Personen besteht

statten, daß dadurch der Gebrauch von Feuerlöschkanal nicht gestört, Luft und Licht nicht noch mehr vom Haus abgehalten wird. Auch ist kein Wohnhaus unter einem Dach mit Scheunen und dergleichen zu dulden; mindestens sollten trennende Brandmauern da sein.

Kellerwohnungen sollten ganz vermieden werden. Wenigstens aber sollten sie nach vorne einen etwa einen Meter breiten Raum oder sogenannten Lustgraben haben, in welchem die Treppe hinabführt, so daß Luft und Licht etwas freier zutreten könnten. Dies ist z. B. in England, Berlin u. a. längst Vorchrift; auch soll der Boden der Kellerwohnung mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstand liegen, die Decke drei Fuß über der Straßensfläche; die Mauern sollen wasserdicht und weder Abtrittsgruben noch Dohlen unter der Wohnung sein. Letztere ist aber trotz Allem immer noch feucht genug. Kellerräume eignen sich also streng genommen nicht einmal zu Werkstätten, geschweige denn zu Wohn- oder gar Schlafstätten.

(Fortsetzung folgt.)

und sich mit der Regulierung etwaiger Streits beschäftigen sollte. Vor zita einem Jahre trat der Ausschuss zusammen und hat seitdem in der Wohnung des Vorsitzenden regelmäßig Sitzungen abgehalten; die Vorsitzende nahm nun, weil der Ausschuss sich bei ihr nicht als Verein angemeldet hätte, jedes der Ausschussmitglieder in M. 40. Strafe eventuell zehn Tage Haft. Die Beteiligten hatten hiergegen Berufung ein und das Schöffengericht hat diese Lage erkannt, daß der Ausschuss allerdings als Verein anzusehen sei. Die berufliche Strafe wurde jedoch nur für den Vorsitzenden bestätigt. Die anderen sechs Ausschussmitglieder wurden freigesprochen. In nächster Nummer unseres Blattes wollen wir diese für die gewerkschaftliche Bewegung hier am Orte zwar keineswegs irgendwie gefährliche, aber doch prinzipiell wichtige Angelegenheit näher erörtern.

Der Lohnstreik der Leipziger Steinmetzen mit den Leipziger Innungsmeistern ist, nachdem er hauptsächlich schon seit drei Monaten zu Ungunsten der Arbeiter entschieden war, nun auch seit vier oder fünf Wochen formell für beendet erklärt worden. Die Abrechnung, welche bis zum Ende des Jutes reicht, ergibt M. 28 552 Einnahme und M. 28 419 Ausgabe. Und seitdem mögen die M. 30 000 voll geworden sein. Die Arbeiter sind besetzt worden. Den Innungsmeistern — so schreibt man dem „Berl. Volksbl.“ — welche es auf den Fachverein der Steinmetzen abgesehen hatten und die Mitglieder desselben zu Anfang des Jahres ansprechen, Land der „General Winter“, und außerdem die Leipziger Polizei und Staatsanwaltschaft zu Hilfe. Ersterer gab den Ausschlag. Denn trotz der politischen Unterstützung des Fachvereins und trotz des bekannten Geheimbundprozesses würden die trefflich organisierten Steinmetzen gesiegt haben, wenn dieses Jahr der Winter nicht so lange gedauert und den Innungsmeistern Zeit gegeben hätte, vor Beginn der Bauzeit alle billigen Arbeitsmächte nach „Händen“ abzuholen, die unter den zivilisierten deutschen Lohnarbeitern arbeiteten und die „nationalen“ Arbeiter verdrängen konnten — natürlich das Alles im Namen der „nationalen Arbeit“, die ja das Lösungswort dieser patriotischen und frommen Innungsbrüder ist. Wenig — die Innungsbrüder hatten Zeit, den deutschen Arbeitsmarkt mit polnischen und böhmischen Arbeitern zu überflutem, und damit war die Schlacht für die Arbeiter verloren. Es hätte der Leipziger Polizei und Staatsanwaltschaft garnicht bedurft, um den patriotischen Innungsmeistern den Sieg über die Vertreter der „nationalen Arbeit“ zu ermöglichen. Von dem Geheimbundprozess gegen die Steinmetzen wollen wir hier nicht reden; auch nicht von der nachträglichen Umdeutung eines Teils (bis jetzt nicht aller) der verurteilten Geheimbündler. Nur einer Tatsache müssen wir noch erwähnen — zur größeren Ehre der Herren Innungsbrüder, die bekanntlich ebenso stark im „praktischen Christentum“ wie im Patriotismus stehen. Als die Mitglieder der Arbeiter nicht mehr abzuwenden war und es galt, einigen Doftern des Streits, oder richtiger der Auspörrung, die oben auf der „schwarzen Liste“ standen, ein, wenn auch noch so beschwermendes Unterkommen zu beschaffen, wurde die Gründung einer Steinmetzengemeinschaft beschlossen. Und der Plan kam auch zur Ausführung. Allein, kaum hatten die frommen Innungsmeister dies erfahren, so erklärten sie überall denunziatorische Warnungen; die Affoziation sei von den verurteilten Geheimbündlern gegründet und solle dies zur Förderung sozialdemokratischer, kommunistischer, unfruchtlicher Bestrebungen dienen u. s. w. So gelang es diesen patriotischen Ehrenmännern auch wirklich, der Genossenschaft einen beträchtlichen Bau, der ihr schon zugestimmt war, weil sie die günstigen Bedingungen gestellt hatte, abzugeben. Das nur ein Beispiel von vielen. Nun, die Leipziger Innungsbrüder haben gesagt, wer sie sind, und die Leipziger Steinmetzen sind nicht unterlegen trotz alledem und allem.

An den Fachverein der Tischler in Königsberg ist die Behörde mit ähnlichen Anforderungen heranzutreten, wie sie an den „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker“ gestellt worden, welcher letzterer denselben auch nachgegeben ist. Der Tischlerverein in Königsberg fand daffelbe u. a. n. e. h. m. a. r. und hat sich aufgelöst. Die Interessen werden jetzt durch eine Lohnkommission vertreten, welche aus sieben Mitgliedern besteht. Da es bekanntlich nicht auf die Form ankommt, sondern auf den Geist, der dieselbe belebt, so wird auch eine Lohnkommission bei kräftiger Unterstützung daffelbe zu wirken im Stande sein, was man sich vom Fachverein versprochen hat. Hoffentlich giebt der neue Eingriff in das freie Vereinigungsrecht der Arbeiter den Tischlern einen Anstoß, etwas mehr über ihre eigene betrübende Lage nachzudenken und für die Verbesserung derselben energisch einzutreten. — Der Fachverein der Metallarbeiter in Königsberg hat sich ebenfalls aus demselben Grunde aufgelöst. — Da diese Frage auch an andere Vereine herantreten dürfte, so wäre es sehr wünschenswert, daß dieselbe einmal zur gerichtlichen Entscheidung gebracht würde, und dürfte es wohl der Behörde sicher nicht gelingen, ihr Vorgehen durch irgend einen Gesezsharabraggen zu rechtfertigen.

Wollen unsere jetzigen Wohnverhältnisse Einfluß auf die Wohnungsmieten haben? Diese Frage beschäftigte eine der letzten Mitgliederversammlungen des Sozialvereins der Arbeiter Altonas. Von denen Rednern wurde erwähnt, daß etliche Hauswirthe, Maurer- und Zimmermeister den Maurern und Zimmerern, resp. den Bauhandwerkern hauptsächlich die Schuld gaben, daß die Wohnungsmieten in diesen Jahren so in die Höhe geschraubt worden seien. Sämmtliche Redner sprachen sich hiergegen aus und bemerkten, daß die Hauswirthe die für sie günstige Zeit des Wohnungsmangels wahrnahmen und auszunutzen suchten und deshalb immer mehr Miete verlangten. Hierauf ging aus der Versammlung folgende Resolution ein: „Die Versammlung des Sozialvereins der Arbeiter Altonas erklärt sich mit den Ausführungen sämtlicher Redner einverstanden und weist die Behauptungen etlicher Hauswirthe und speziell Maurer- und Zimmermeister, daß die Er-

höhung der Wohnungsmiete eine Folge der Erhöhung der Arbeitslöhne sei, als durchaus unbegründet zurück. Sie erklärt ferner, daß die Wohnungsmiete sich vollständig mit der Lohnfrage bezieht und die Wohnungsmiete so gut wie die Lohnfrage sich nach Angebot und Nachfrage regelt.“ Diese Resolution wurde einstimmig von der Versammlung angenommen.

Dem Bau des Eiffelturmes in Paris, welcher zur Eröffnung der Weltausstellung im Mai nächsten Jahres fertig gestellt sein soll, geht aber erst bis zur Hälfte vollendet ist, drohte kürzlich eine Unterbrechung durch die ArbeitsEinstellung von 110 an ihm beschäftigten Metallarbeitern. Der Riefenturm hat jetzt die Höhe von 145 Meter erreicht, und je weiter er emporsteigt, desto gefährlicher wird der Bau. Die Arbeiter verlangten daher eine Zulage von 30 Centimes für die Stunde. Ihr Lohn betrug 45 bis 80 Centimes für die Stunde und sie verdienten durchschnittlich 7 Frs. 15 Centimes täglich. Der Streik wurde bald beigelegt. Die Arbeiter verständigten sich mit Herrn Eiffel dahin: er wird ihnen vom 1. September bis 1. Oktober pro Arbeitsstunde 5 Centimes nachbezahlen und ihnen im November nochmals 5 Centimes pro Stunde zulegen, und die neunständige Arbeitszeit wird im Winter während der kurzen Tage als eine zehnstündige berechnet werden. Wenn der Turm bis zur dritten Plattform gehten ist, wird jeder Arbeiter eine Gratifikation von 100 Fr. erhalten. Auf der zweiten Plattform wird Herr Eiffel eine Rantime erwidern, in welcher die Arbeiter für Freizügigkeit einkaufen können, als in den Kreisen, in welchen sie sich jetzt verpörrantieren, damit sie nicht am Tage viermal heraus- und herunterklettern müssen. Die Arbeiter gewinnen dadurch eine volle Stunde, denn der Auf- und Abstieg dauert je 30 Minuten. — Da wollen wir denn auch gleich die merkwürdige Tatsache berichten, daß deutsche kapitalistische Blätter, so u. A. der „Hannoversche Courier“, diesen Streik für berechtigt erklärt haben!

Ein entsetzliches Kapitel aus der Berliner Baugeschichte.

nämlich der schwere Unglücksfall, welcher sich am 22. August 1887 auf dem südlichen Hospital-Neubau an der Prenzlauer Allee ereignete, acht Menschen den Tod bringend, beschäftigte am 26. September die III. Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Auf der Anklagebank nahmen Platz: der Maurermeister Hermann Sider und der Regierungsbaumeister Wilhelm Hiller als verantwortliche Leiter der betreffenden Bauarbeiten. Sie werden beschuldigt, durch Fahrlässigkeit den Tod von acht Menschen verursacht und bei der Ausführung eines Bauwerks wider die anerkannten Regeln der Baukunst in der Weise gefehlt zu haben, daß dadurch Gefahren für Andere entstanden.

Elf Sachverständige, Bau- und Regierungsbaumeister, Maurer- und Zimmermeister waren zur Stelle.

Der Begründung der Anklage entnehmen wir Folgendes:

Es wurde zur Zeit des Unglücks das Dach der Neubauten mit einem Terratotta-Gims umgeben. Eine Anzahl Maurer unter Leitung des Architekten Dahn und des Maurerparlirs Pock war auf einem abgeheilten Gefälle beschäftigt, um das Hauptgefälle fortzusetzen. Daffelbe besteht unter aus Rundbogen mit dazwischen liegenden farbigen Kassetten, Konjolen, der Platte und einem Kinnleihen mit Akroterien. Die Gimsstücke, die in Längen von etwa 25 cm und eben solchen Höhen aus gerantem Zyon angefertigt sind, haben nur dünne Wandungen und werden miteinander und mit dem Mauer- und Holzwerk verankert. Das etwa 1 m 76 cm hohe Gefälle hat einen Anhaltspunkt an dem bereits fertiggestellten Dachstuhl (Drempel), besonders an den Stielen desselben; der Hauptstützpunkt aber liegt auf dem fertigen Mauerwerk. Am 22. August hatte man nun den Aufbau dieses Gefalles bis zur „Platte“ fertiggestellt und auch schon die Kassetten auf das oberste Gerüst, auf die Dachsparren, zur weiteren Ausführung geschafft. Als plötzlich ein 15 Meter langes Terratotta-Stück sich vom Dach löste, mit lautem Krachen auf das Gerüst herabfiel und das letztere zusammenbrechen machte. Ein furchtbarer abermaliger Krach und herzerweichendes Wehgeschrei zeigten an, daß es sich um eine entsetzliche Katastrophe handelte. Den zur Hilfe herbeieilenden Menschen bot sich ein entsetzlicher Anblick dar: in einem wilden Chaos von zusammengebrochenen Balken und herabgefallenen Mauersteinen lagen zudeckten Körper, und die herabgefallenen neun Personen konnten nur nach Überwindung der größten Schwierigkeiten aus den Trümmern hervorgezogen werden. Sechs der Verunglückten waren sofort tot, einer fand auf dem Transport nach dem Krankenhaus, einer am nächsten Tage, und nur der Rechte Dahn ist trotz der erlittenen schweren Verletzungen wiederhergestellt worden. Nach den angestellten Ermittlungen ist das Unglück dadurch entstanden, daß das als Hauptstützpunkt dienende Mauerwerk, welches 38 Zentimeter stark projektiert war, nur in einer Stärke von 25 Zentimeter ausgeführt worden war. Es fehlte nämlich auf dem Dauplatz an Verblendsteinen, die oberen Schichten des Mauerwerks waren daher noch nicht verblendet und bildeten aus diesem Grunde nur eine ungenügende Grundlage für das Gefälle, welches in Folge dessen nach vorn überkippte. Ein weiterer Grund wird darin gesehen, daß eine Verankerung mit dem Holzwerk des Drempels noch nicht stattgefunden hatte, die Gimsstücke also, nur unter sich verankert, frei in der Luft standen, und daß schließlich das unten noch nicht verblendete Mauerwerk noch durch die Rekriegel herausgesteckten Mästung geschwächt war. In der Verde des Unglücks soll auch der Umstand beigetragen haben, daß das Gerüst gefehlt hat.

Für die Katastrophe werden nun die beiden Angeklagten verantwortlich gemacht. Beide bekreiten jede Schuld. Sider, welcher die Erd- und Mauerarbeiten im Wege der Submission von der Stadt übertragen

erhalten hatte, während die Lieferung des Materials durch die städtische Bauverwaltung erfolgte, betont, daß es an Verblendmaterial gefehlt habe, er aber trotzdem vom Oberleiter des Baues, dem Angeklagten Hiller, beauftragt worden sei, Drempelwand und Brandmauer hochzumauern. Er habe von Ausführung des Gefalles dem Hiller Vorstellungen gemacht, ob nicht eine andere Konstruktion der Drempelwand vorzuziehen sei, er habe aber die Antwort erhalten, daß es genau berechnet sei und halten müsse; er habe also trotz des Fehlens der Verblendsteine das Mauerwerk ausgeführt.

Der Angeklagte Hiller bekreitet ferner, daß es seine Aufgabe gewesen sei, auf die allgemeine Sicherheit der Arbeiten zu achten. Er habe in erster Reihe darauf zu sehen gehabt, daß die Rechte des Bauherren gewahrt und die Verträge erfüllt, daß die Materialien richtig abgeliefert würden. Wenn er übrigens irgend welche Maßnahmen gesehen haben würde, welche ihm gefährlich erschienen, so hätte er „aus Humanität“ selbstverständlich darauf aufmerksam gemacht. Er behauptet, daß für die einzelnen Bauausführungen und die Sicherheitsmaßregeln allein der Unternehmer verantwortlich sei. Er bekreitet, daß er dem Mitangeklagten in der von diesem dargelegten Weise Anstruktion zum Aufmauern ohne Verblendsteine ertheilt habe. Dies beweise schon der Umstand, daß er an anderen Stellen des Baues die Anweisung ertheilt habe, die fehlenden Verblender interimistisch durch Hintermauerung von Plegelsteinen zu ersetzen. Er gesteht ein, daß er das Fehlen der Verblendsteine an der Unglücksstelle nicht bemerkt habe, was sich vielleicht daraus erklären, daß das Gerüst die Stelle verdeckte. Er habe aber als selbstverständlich angenommen, daß die Arbeiter nach dem vorliegenden Projekt ausgeführt wurden.

Die Beweisaufnahme fällt durchaus zu Ungunsten der Angeklagten aus. Mehrere Maurer, welche gleichfalls an der Unglücksstelle gearbeitet haben, bekunden, daß die Arbeiter schon vorher in der Frühstunden die Möglichkeit eines demnach eintretenden Unfalls besprochen haben, weil die Verblendung fehlte und die Verankerung mangelhaft gewesen sei. Die Zeugen meinen aber offenbar dem Drempelwerk, welcher event. von der städtischen Behörde hätte angebracht werden müssen. Nach der Behauptung des Angeklagten Hiller wird ein solcher Drempelanker aber in der neueren Baukunst als entbehrlich, ja, als ein technischer Unfirt betrachtet.

Die Meinung der Sachverständigen geht dahin, daß das Fehlen der Verblendung Schuld an dem Unglück sei. Insbesondere betonte der Sachverständige Bauart Sinderup: Das Fehlen der Verblendung sei ein großer bautechnischer Fehler, denn dadurch sei der Schwerpunkt des Gefalles außerhalb der Stiele desselben gefallen. Der Schwerpunkt sei aber nur in sehr geringfügigem Maße überschritten. Er glaube, daß noch anderweitige Veranlassungen hinzugekommen seien, nämlich eine fehlerhafte Konstruktion des Gefalles und der Umstand, daß die Binder des Daches bei der Höhe der Drempelwand und der Länge derselben garnicht verankert waren.

Professor Koch hält es für unmöglich, daß ein leitender Baumeister bei einem so umfangreichen Bau keinen Augenblick sein Augenmerk auf solche Einzelheiten richten könne, daß sei Sache seines Aufsichters und des ausführenden Maurermeisters. In dem von letzterem mit dem Baupinspector abgeschlossenen Kontrakte heße, daß bei einem Fehlen von Verblendsteinen die interimistische Vollenzung durch Hintermauerungssteine stattfinden solle, und der Maurermeister hätte von den kontraktlichen Bestimmungen garnicht abweichen dürfen, ohne den Baupinspector zu fragen.

Der Staatsanwalt hält es für zweifellos, daß das leichtfertige Vorgehen beider Angeklagten die Schuld an diesem furchtbaren Unglück trage und glaubt, daß Beide mit gleichem Maße zu messen seien. Wenn der Angeklagte Sider außer diesem Neubau gleichzeitig noch ein anderes großes Bauunternehmen führte, so könne er sich damit keineswegs entschuldigen, und was den Angeklagten Hiller betrifft, so sei derselbe in der That sehr überlastet gewesen und dadurch leichtfertig geworden worden, manches auf die leichte Achsel zu nehmen.

Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die schweren Folgen des Unglücksfalls je neun Monate Gefängnis. — Nach längerer auf Freisprechung gerichteten Ausführungen der Beizeuiger erfolgte um 6 Uhr das Urtheil, welches beide Angeklagte im Sinne der Anklage für schuldig erklärt und zu je 6 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Gauseinsturz in München.

Der Bau schwindel, welcher in allen Städten mit rasch wachsender Bevölkerung sich breit macht und der in München ebenfalls in voller Blüthe steht, erhält wieder eine recht grelle Beleuchtung durch die Tatsache, daß in der Nacht vom 18. September in München an einem ganz neu erbauten Hause, das bereits unter Dach, aber glücklicherweise noch nicht bezogen war, die ganze Vorderfront in sich zusammen gesürzt ist. Schlechtes Material und schlechte Arbeit sind die Schuld an dem Einsturz. Glücklicherweise erfolgte derselbe am Witternacht, so daß wenigstens Niemand dabei verunglückte. Da es aber im Laufe dieses Sommers bereits zum zweiten Male geschah, daß ein Neubau einstürzte, so dürfte wohl die Frage am Plage sein, ob die seitens der Baubehörde geübte Kontrolle auch mit der nötigen Strenge geübt wird. Wenn der Bau nur zwei Wochen länger gehalten hätte (am 1. Oktober sollte nämlich das Haus bezogen werden), dann wäre daffelbe bis unter das Dach bewohnt gewesen und Tausende von Menschen wären dann wohl unter den Steinen begraben worden. Wenige Tage sind es erst, daß der Mauerunfallbe Effzien aus Widua in einer öffentlichen Mauererverammlung in München neben Anderem auch den Bau schwindel gehörig geißelt; wie Recht er mit seinen Ausführungen hatte, zeigt der eingestürzte Neubau.

Die 'Baugen.-Btg.' brüht mit großem Behagen einen auf das Unglück begründeten Artikel des 'März-Anz.' aus München ab, in welchem es u. A. heißt: 'So lange München sich als Großstadt aufpufft, eben so lange hören wir von Katastrophen, welche im Vergleich zu den vorerwähnten, welche im März 1850, denn jeder 'Gefelle', welcher schon einmal zwei Backsteine zusammengepackt oder ein Brett abgehöhlet hat, geriet sich hier als als 'Baumeister oder als Bauunternehmer. Daß bei solchen 'Bauverhältnissen' eine mehr als strenge Baupolizei noch nöthig erscheint, ist gewiß unbestritten und bedarf keines Nachweises. Trotzdem aber scheint in der Baubaukommission zu München auch ab und zu ein Uebersehen stattzufinden; denn wenn eingehend das Baumaterial bei den Spekulationsbauten geprüft und die Herren 'Baumeister' vom Kopf bis zur Zehe angesehen würden, könnte kein Haus einfallen zu müssen.'

Wenden wir uns nun zu den Gründen des Einflusses, so finden wir, das schlechte Material und ungenügende Bauleitung die Hauptfaktoren sein dürften, welche den Unfall verursachten. Der Bauunternehmer Maier war Käufer des eingetragenen Objekts. Maier hat sich aber vor einigen Wochen erkrankt. Dieser Maier, dem als technischer Leiter des Hauses eine verbriefte Entschädigung von 3000 ein Zimmermeister zur Seite stand, hat wie er gewohnt war, auch zu dem kritischen Neubau das schlechteste Material verwendet. Steine, Verbindungsmaterial, Sand, alle dazugehörigen Dinge waren nicht allein von der geringsten Qualität, sondern dieselben waren sogar theilweise zu einem Bau ganz ungenügend. Was nun Wunder, wenn der letzte Neubau mit großem Erler von den Fundamente nicht getragen wurde. Angefaßt von den beiden angrenzenden Neubauten, stürzte das Objekt in sich zusammen, glücklicherweise ohne ein Menschenleben auch noch zu fordern. Angefaßt dieser schon oft begangenen, sich also wiederholenden Thatfache möge nun die Frage erlaubt sein, hat die Baupolizeibehörde vor Einleiten der Katastrophe ihre Schuldigkeit gethan? Ist der die Bauleitung führen die Meister hierzu befähigt?

Das ist Wasser auf die Mühle der 'Baugen.-Btg.', die aus dem ganzen Vorfalle wieder mal die Nothwendigkeit der Einführung obligatorischer 'Meisterprüfungen' für das Baugewerbe folgert. Als ob damit auch die Gewissenlosigkeit und die Leichtfertigkeit in der Bauleitung beseitigt würde! Und gerade darum handelt sich ja hauptsächlich, und nicht um dem Befähigungsnachweis. Der bietet an und für sich nicht die geringste Garantie dafür, daß der 'Meister' auch in der Wahl des Materials und in der Bauleitung gewissenhaft handelt. Technische Befähigung und Gewissenhaftigkeit sind zwei sehr verschiedene Dinge; jedenfalls folgt letztere nicht so ohne Weiteres aus der ersteren. Und ganz gewiß wird die obligatorische Meisterprüfung im Punkte der Gewissenhaftigkeit nichts bessern. Das kann nur geschehen durch Befähigung jener überall sich breit machenden beutelschneidenden Baupolizei und Profittucht. Die Frage des Befähigungsnachweises kommt dabei garnicht in Betracht.

Eine Beschlagnahme.

Herr J. Wilbrandt, der Kassirer der Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands, erücht uns um die Veröffentlichung folgender Mittheilungen:

Am 29. November 1887 wurden von der hiesigen Polizeibehörde bei mir die von mir in den Geschäften der Agitationskommission geführten Kassabücher nebst dazugehörigen Quittungen beschlagnahmt und der königlichen Staatsanwaltschaft in Kiel, welche rüchrichtlich der Untersuchungsache gegen den Maurergesellen Kießlich, resp. gegen den Vorstand des Fachvereins der Maurer Kiels und Umgegend wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz die Veranlassung zu dieser Maßregel gegeben, übermittelte. Eine auf die Herausgabe der beschlagnahmten Bücher und Quittungen eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg, und so stellte ich einen Antrag auf richterliche Entscheidung. Derselbe ist seitens des königlichen Amtsgerichts, Abth. VI zu Kiel, am 15. September d. J. ergangen und zwar dahin, daß die erfolgte Beschlagnahme richterlich bestätigt wird. Der Beschluß lautet:

Nach den polizeilichen und richterlichen Ermittlungen liegt dringender Verdacht vor, daß der Fachverein der Maurer Kiels und Umgegend in den letzten drei Jahren in Versammlungen politische Gegenstände erörtert hat und mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten ist. Insbesondere hat der Maurer Th. Hartwig, Mitglied des Hamburger Fachvereins der Maurer, hier in öffentlicher Versammlung der Maurer Kiels politische Gegenstände erörtert und aus dem beschlagnahmten Kassabuch geht hervor, daß die zu Hamburg domicilirte Agitationskommission der Maurer Deutschlands, betreffend die Sicherstellung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, mit dem Kieler Fachverein in Verbindung gestanden und insbesondere mehrfach Geldsendungen von Kiel empfangen und in's Kassabuch eingetragen hat.

Der § 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 bedroht die Vorsteher, Ordner und Leiter eines Vereins, welcher die gesetzlich gezogenen Beschränkungen überschreitet, mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Die Untersuchung ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die beschlagnahmten Bücher sind nach Dingen aber geeignet, in der fraglichen Untersuchung als Beweismittel zu dienen und war die von der Hamburger Polizeibehörde vorgenommene Beschlagnahme deshalb zu befähigen.

Es handelt sich also in diesem Prozeß gegen den Vorstand des Kieler Maurerfachvereins wesentlich um dieselben Dinge, welche auch in dem großen Berliner Prozeß die Hauptrolle spielten, jedoch nicht geeignet

waren, eine Beurtheilung der Angeklagten herbeizuführen. Bemerkten will ich hier lediglich, daß die Agitations-Kommission mit dem Fachverein der Maurer Kiels, betreffend Sicherstellung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, gar nicht zu thun gehabt hat, und daß die 'mehrfachen Geldsendungen', welche sie 'von Kiel' erhalten hat, sich sicherlich nicht als ein verbotenes Inverbindungstreten mit anderen 'politischen' Vereinen werden erweisen lassen.

Das Unangenehme, das für mich aus der befähigten Beschlagnahme der Bücher und Quittungen sich ergibt, ist, daß ich, solange diese Beschlagnahme dauert, nicht in der Lage bin, dem an mich von verschiedenen Seiten ergangenen Wünsche nach Veröffentlichung der vorjährigen Abrechnung zu genügen.

Hamburg, den 1. Oktober 1888.

J. Wilbrandt.

Vom Delegirten der Baugewerksmeister in Stuttgart.

Im dritten Bericht der 'Baugen.-Btg.' handelt es sich zunächst um einen Vortrag des Hofmaurermeisters Schmidt-Berlin über das 'Jungenswesen im Verbande und dem Jungensverbande deutscher Baugewerksmeister'. Dieser Vortrag hielt sich auf demselben Niveau wie der ihm vorhergehende des Herrn Kießlich. Herr Hofmaurermeister Schmidt sagte fast genau dasselbe, was der 'Baugewerks-Verein' in Kiel schon gesagt hatte. Danach haben die Baugewerksvereine als 'Klone' den Kampf aufgenommen gegen alle die Missethäter, welche aus der schrankenlosen Gewerbefreiheit dem Baugewerbe erwachsen. Et ei Da müssen wir doch an die Thatlage erinnern, daß die Baugewerksvereine sich stets hauptsächlich gegen die Gesellen-Koalition und die Wohnbewohnung richteten; als größtes aus der Gewerbefreiheit sich ergebendes Mißstand erachteten sie stets das Koalitionsrecht der Arbeiter.

'Unermüdlich' - so jagte Herr Schmidt weiter - haben die Baugewerksvereine, welche sich bald über ganz Deutschland, oder doch wenigstens ganz Nord-Deutschland, erstreckt und welche in dem Verbände der deutschen Baugewerksmeister sich zusammengeschlossen - gekämpft, gearbeitet, in Versammlungen, in Delegirten-Tagen, in Resolutionen und Petitionen, in Verhandlungen mit den leitenden Staatsbehörden, in Vorstellungen bei den gesetzgebenden Faktoren kurzweges gesucht, daß Wandel geschafft werden müsse, wenn das Handwerk nicht zu Grunde gehen sollte.

Wir ähren diesen Satz deshalb, weil er als Beweis dafür dient, daß die Baugewerksvereine sich von jeher - wie jetzt erst recht die Jungungen - als politische Vereine betheilig haben, als solche miteinander in Verbindung getreten sind, ohne daß Polizeibehörde und Staatsanwaltschaft gegen sie auf Grund der Vereinsgesetze eingeschritten wären, wie es doch gegenüber denjenigen Fachvereinen der Arbeiter, die mit Resolutionen und Petitionen sich an Behörden und gesetzgebende Faktoren wendeten, so oft geschah und noch geschieht!

In seiner Darlegung der Jungensbildungen seit dem Jahre 1879 rühmt Herr Schmidt, daß die Baugewerksvereine in ihren Forderungen an die Gesetzgebung immer so 'bescheiden und gemäßsam' gewesen!!! Dann brumte er:

Den Jungungen waren den unendlich vielen Verpflichtungen gegenüber gar zu wenig Rechte gegeben. Auch die Aufsichtsbefehle ließen es an einem Entgegenkommen oft gar sehr fehlen. Einer großen Zahl von Statuten wurde die Genehmigung verweigert - es fehlte das 'Verständniß' für Alles, was dem Handwerk fromme; (!) das Handwerk war das Stiefkind des Alpenbrädel geworden. Gar viele Klagen wurden laut - manche Vorstellungen gingen an die obersten Aufsicht, selbst Reichsbehörden ab, und es soll nicht verschwiegen werden - hier fanden sie zumeist Entgegenkommen und vor allen Dingen 'Verständniß'.

Herr Schmidt bestreht sich ja ganz prächtig darauf, nach oben zu weisen, denn von da erwartet er 'alle gute Gabe'. Aufsichtsbeförden, die sich den äusseren Forderungen nicht fügen, haben ihn zufolge sein 'Verständniß' für Alles, 'was dem Handwerk frommt'.

Natürlich, solch 'Verständniß' wohnt nur der Jungensbrüderchaft bei, und wir hätten uns garnicht darüber gewundert, wenn Herr Schmidt sich auch noch zu der Behauptung verhalten haben würde: 'Wir, die Jungensmeister, haben den obersten Aufsicht- und Reichsbehörden erst das 'Verständniß' beigebracht.'

Nun, die Zeit wird ja lehren, was das 'Verständniß' für Frechte trägt.

Ein Moutre-Prozeß vor dem Leipziger Schöffengericht.

Wie in Nr. 3 dieses Blattes berichtet, hatte das königl. Amtsgericht am 25. April 1887 politisch aufgelassen Gesellenauschuß der Maurer und Zimmerer, welchem im Ganzen, also seit dem Besseben desselben von 1885 bis 1887, zusammen 26 Personen angehört hatten, wegen Vergehens gegen das sächsische Vereinsgesetz (§§ 24 und 25) zu 4. 6 Geldstrafe für jedes einzelne Mitglied und Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt, gegen welches Urtheil die davon Betroffenen feinerzeit Einspruch erhoben hatten.

Am 26. September fand nun die Hauptverhandlung vor dem Leipziger Schöffengericht statt, in welcher sämtliche Angeklagte zu je zehn Tagen Gefängniß und Tragung der Kosten mit Solidarität verurtheilt wurden.

Die Anklage behauptet, der Gesellenauschuß sei infolge seiner fortwährenden Thätigkeit als 'Verein' im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes anzusehen, derselbe habe in Gemeinschaft Versammlungen einberufen und über die Thätigkeit des Auschusses Bericht abgegeben, ferner Flugblätter mit der Unterschrift 'Der Gesellen-

auschuß', verbreitet, eine bestimmte Adresse angegeben (worunter das allgemeine Verzeichniß der Gesellen), welche als Vereinslokal zu betrachten sei, außerdem regelmäßig Gelder aus dem Unterstützungsfonds an die Agitations-Kommission der deutschen Maurer in Hamburg abgesandt und endlich auch Gerichtsbescheide bezogen; aus allen diesen Gründen lasse sich ein Gesellenauschuß als korporative Einrichtung erkliden, welche sich gebildet, ohne das Recht einer Korporation erlangt zu haben. Die Staatsanwaltschaft beantragte nun - in diesem Termin, das vom Amtsgericht festgesetzte Strafmaß, 4. 6 für jeden Einzelnen, beizubehalten. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dir., beantragte dagegen Freisprechung sämtlicher Angeklagten; derselbe führte an, der Gesellenauschuß sei in öffentlicher Versammlung gewählt und dazu bestimmt worden, nöthigenfalls die Interessen der Maurer und Zimmerer den Arbeitgebern gegenüber zu wachen. Als Beweis für diese Behauptung legte der Verteidiger ein von der Leipziger Arbeitgebers-Vereinigung an die Maurer und Zimmerer gerichtetes Flugblatt vor, in welchem die letzteren zur Wahl eines Gesellenauschusses aufgefordert worden, da die Innung nur mit einem solchen verhandeln könne. Der daraufhin gewählte Gesellenauschuß habe sich nun bemüht, seiner Aufgabe gerecht zu werden. In der Verbreitung von Flugblättern, Geldsendungen an die Agitations-Kommission und Bezahlung der Gerichtsbescheide sei wohl eine Vereinsthätigkeit nicht zu erkliden, da es nachgewiesen sei, daß die Flugblätter immer nur von einzelnen Personen verfaßt und den letzteren nur zur Begutachtung vorgelegt wurden. Die Geldsendungen habe nur der Kassirer des Unterstützungsfonds bewerkstelligt, überhaupt lasse sich in keinem Punkte nachweisen, daß der Gesellenauschuß das im § 152 der Deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgesehene Koalitionsrecht überschritten habe; er hätte auf Grund dieses Paragraphen nicht nöthig gehabt, sich als Korporation anzumelden, ebenso sei nach dem jüngst gefällten Urtheil des Berliner Landgerichts die Agitations-Kommission nicht als Verein anzusehen. Die Angeklagten vertheidigten sich ebenfalls energisch der Anklage gegenüber, als Verein jedoch gesehen zu sein. Das Schöffengericht konnte sich trotz der Unbilligkeit der Angeklagten nicht überzeugen, vielmehr erachtete dasselbe für notwendig, die Angeklagten mit besonderer Schärfe zu beugehen, da dieselben ihre Thätigkeit völlig im Dunkeln ausgeübt und keine ihrer etwa etwas verathen hätte. Geldstrafen würden, wie erwiesen, aus der Kasse bezahlt und also die Einzelnen nicht treffen, demzufolge sei jedem Einzelnen eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und Tragung der Kosten unter Solidarität zuguerkennen.

Gegen dieses Urtheil wird ebenfalls Einspruch erhoben werden.

Situationsberichte.

Maurer.

Naumburg a. S. Die Tagesordnung der am 3. September abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Naumburg a. S. und Umgegend lautete: Gründung eines Wanderunterstützungsfonds. Die Versammlung beschloß einstimmig, den wachsenden Kollegen in der Zeit vom 1. November bis 31. März eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen; dieselbe wird vom Vorsitzenden August Panke, Eckerstraße 1 L, angelesen und ist alsdann bei dem Kassirer Karl Kießlich, Wichstraße 17, in Empfang zu nehmen. - Am 9. September tagte hierherdie öffentliche Maurerverammlung in 'König's Salon', in welcher zunächst Herr Weyer aus Leipzig über die gewerkschaftliche Organisation referirte. Nach Schluß des besätigt aufgenommenen Vortrages gelangte folgende Resolution zur Annahme: 'Die heutige Versammlung der Maurer von Naumburg a. S. verpflichtet sich, sich voll und ganz nach den Beschlüssen des Kongresses der deutschen Maurer in Kassel zu richten und mit der Allgemeinheit solidarisch verpflichtet zu halten.' Herr Weyer empfahl alsdann den Anwesenden das Lesen von Arbeiterblätter, besonders des in Hamburg herausgegebenen Fachorgans 'Der Grundstein', worauf die Versammlung sich zum Abnehmen auf dieses Blatt ebenfalls verpflichtete. - Über den zweiten Punkt der Tagesordnung, 'Gründung eines Generalfonds' referirte Herr Zager aus Leipzig. Im Laufe der Diskussion wurde aus der Versammlung der Antrag gestellt, einen Generalfonds der Maurer von Naumburg a. S. und Umgegend zu gründen und diesen Fonds durch einen Vertrauensmann und einen Kontrolleur verwalten zu lassen, denen auch zu gleicher Zeit die Ausführung der zu diesem Zwecke nöthigen Einrichtungen zu übertragen ist. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und ein Vertrauensmann, sowie ein Kontrolleur ernannt. Zum Schluß wurde von verschiedenen Rednern auf die Nothwendigkeit des Eintrittes sämtlicher im Orte besätigtiger Kollegen in den Fachverein hingewiesen, indem nur dadurch der Zweck desselben, das Solidari tätsgeld unter den Kollegen zu verbreiten, erreicht werden könne. Nach Annahme einer diesbezüglichen Resolution wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Montag, Sonntag, den 23. September, fand im Lokale 'Zum weißen Hühner' eine Versammlung des Maurer-Fachvereins statt mit der Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge und Aufnahme von Mitgliedern; 2. Stiftungsfest; 3. Wahl eines Ausschusses; 4. Verschiedenes. Die Versammlung wurde um 11 Uhr Vormittags von dem Vorsitzenden eröffnet. Nach Erledigung des ersten Punktes wurde einstimmig beschlossen, am Sonntag, den 7. Oktober, in dem selben Lokale das erste Stiftungsfest und zwar in Konzert und Ball bestehend, abzuhalten. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurde der Vorstand beauftragt. Alsdann wurde nach § 3 uneres Statuts ein Ausschuß von sieben Personen gewählt. Zum letzten Punkte der Tagesordnung theilte der Vorsitzende mit, daß die Arbeitgeber jetzt wieder die günstige Zeit benutzen, um misliebige Gesellen dadurch zu maßregeln, daß sie unter

dem bisher besprochenen Ausdruck, „sie müßten einige Tage zulehen“, ohne Kündigung arbeitslos gemacht werden. Von solchem Vorgehen der Meister ist der Kollege Bimmermann, sowie er, der Redner, betroffen worden. Die Versammlung vom Vortage, bestehend aus den Herren Bimmermann, sowie er, der Redner, betroffen worden. Die Versammlung vom Vortage, bestehend aus den Herren Bimmermann, sowie er, der Redner, betroffen worden. Die Versammlung vom Vortage, bestehend aus den Herren Bimmermann, sowie er, der Redner, betroffen worden.

Am 26. September, Abends 8 Uhr, fand im Saale der „Richtshalle“ eine durch den Kollegen Kuppel einberufene gut besuchte öffentliche Mauerer-Versammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Der Bund einer guten Organisation, 2. Verschickenes. Nachdem das Bureau aus den Kollegen Steinert als erstem Kuppel als zweitem Vorsitzenden und Lieke als Schriftführer zusammengesetzt war, referierte Kollege Trautmann in einem ausführlichen Vortrage über den ersten Teil der Tagesordnung, unter Bezug auf die hiesigen Verhältnisse. Auf die augenblicklich so schmerzliche Konjunktur hinwies, warnte Redner vor Vertrauenslosigkeit und wies überzeugend die Notwendigkeit nach, mit der Gründung einer Organisation jetzt vorzugehen, um bei schlechterer Zeit Mann an Mann geschlossen einem etwaigen Druck bezüglich der Arbeitsverhältnisse entgegen treten zu können. Die an der Diskussion theilnehmenden Redner stimmten sämtlich den Ausführungen des Referenten zu, worauf eine Kommission, aus den Kollegen Steinert, Ritter und Kuppel, bestehend, zur Ausarbeitung der Statuten gewählt wurde. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung fand auf Antrag des Kollegen Deckert die Wahl von drei Rednern für die Abrechnung der freiwilligen Sammlungen statt, und wurden die Kollegen Raich, Siedel und Stricker mit dieser Aufgabe betraut. Der Vorsitzende wies ab dann in einer von Herzen kommenden Rede auf das Fachorgan „Der Grundstein“ hin und forderte förmliche Anträge auf, auf dasselbe die Blätter einzutreten. Schließlich wurde noch eine Beschlusbesetzung für Kinder in Anregung gebracht. Nachdem Kollege Trautmann in einem kräftigen Schlussworte die Kollegen zu einträchtigen und ungetrübtem Zusammenhalten ermahnt, schloß die Versammlung um 11 Uhr die Versammlung.

Bauhaunderwerfer.

Münchberg. Die Bauhandwerker-Versammlung, welche am Sonntag, den 16. September im „Café West“ hier, selbst tagte, erregte sich eines sehr regen Besuches. Herr Eckstein aus Widau referierte in derselben über die Tagesordnung, „Entwicklung des Baugewerbes und deren Einfluß auf die Bauhandwerker“ in eingehender Form sachmännigender Weise. Redner legte die Entwicklung des Baugewerbes bis zur heutigen modernen Gestaltung klar und unterzog die aus dem Entwicklungsgang für den Bauarbeiter resultierenden Vortheile und Nachtheile sowie das Verhalten der Unternehmer einer genauen Würdigung. Letztere, welche bei jeder Gelegenheit von Humanität und Patriotismus trieben, schauten sich nicht von auswärts billige Arbeitskräfte in Massen zu importieren, um dadurch die an und für sich schon niedrigen Arbeitslöhne noch weiter hinunterzudrücken, während von den Arbeitern verlangt wurde, daß sie ihren Pflichten als Mensch und Staatsbürger prompt nachkämen. Als einen der wunderbarsten Punkte im Baugewerbe bezeichnete Redner die schnelle Ausführung der Bauten, die nicht allein dem Pflichten zum Ehr- und

Lohn offene, sondern durch welche auch in künftiger Weise entsehrlich gelündigt werde, wobei er Gelegenheit nahm, die Unternehmervorstellung einer vernünftigen Kritik zu unterziehen, welche den Arbeitern die Schuld an den geringen Lebensständen zuschrieb. Zur Alters- und Invalidenversorgung Vorlage übergeben, bezeichnete Redner dieselbe als nicht geeignet, eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen. Schließlich empfahl Herr Eckstein kräftiges Eintreten für die Fachorganisations, deren Zweck er unter allgemeinem Beifall noch eingehend darlegte. Sämtliche an der Diskussion theilnehmenden Redner sprachen sich im Sinne des Referenten aus. Nachdem sich eine größere Anzahl Kollegen in den Bauverein der Mauerer und Steinhauer Münchberg hatten aufnehmen lassen, schloß der Vorsitzende die in größter Ruhe und Ordnung verlaufene Versammlung.

Eingesandt.

Aus Berlin. Hierorts besteht unter der Leitung hochgeachteter Persönlichkeiten ein „Verein für Besserung der Strafgefangenen“. Derselbe will, wie es in seinen Statuten und Programmen heißt, „lediglich die Schwierigkeiten, welche nur dem Verstrasten, infolge der vorangegangenen Verstrafung, bei dem Verlaufe der Gewinnung einer Existenz entgegenstehen, mildern.“ Das sucht er in erster Linie zu erreichen durch Vermittelung von Arbeitsgelegenheit. Diese Arbeit kann sich nach wie eine recht gute anerkannt werden, ob der Verstrast aber auch im Stande ist, ihr zu genügen, erachtet denn doch sehr zweifelhaft. Wären wir einen Blick in den Jahresbericht des Vereins für 1887. Da wird zunächst gesagt: „Es ist eine alte Erfahrung, daß der größte Theil der Verstrast aus den niedrigsten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft herbeigeht und bei mangelnder Erziehung zu Gottsucht, Heiß und Ordnung, ohne Festigung des Charakters, schon in jugendlichem Alter in den Kampf um das Dasein hineingeworfen ist. Unter solchen Umständen sind sie viel mehr, als Andere, die in günstigeren Verhältnissen aufwachsen, den Gefahren des Verfalls und der Verführung ausgesetzt und sinken bis zur Uebertretung des Strafgesetzes.“ Und weiter: „Viele von ihnen sind Tagelöhner, angeworben auf die Kraft ihrer Arme und den guten Willen, unter allem Einfluß ihrer Kräfte die ihnen überwiesene Arbeit zu verrichten. Viele Tausende wandern jährlich in Berlin ein, in der Hoffnung, hier ein Fortkommen zu finden, ein nicht geringer Theil geräth in Noth oder wird verführt und verfällt dem Strafrichter.“ — Dann folgt im Bericht: „daß die Strafen (von 2854 entlassenen Strafgefangenen, welche sich im Jahre 1887 bei dem Arbeitsnachweise, Bureau des Vereins gemeldet haben) bei 179 Personen in Büchshaus, bei allen übrigen in Gefängnisstrafe und hauptsächlich in Haft bestanden hatten. Aus der Art der erkannten Strafen wird ersichtlich, daß bei der Mehrzahl der Fälle das Delikt, welches zur Verstrafung geführt hätte, nur geringfügig gewesen war. Die Noth, in welcher die Mehrzahl der Strafenlassenen aller Kategorien sich befindet, läßt darauf schließen, daß auch die Delikte nicht selten unter Mitwirkung der Noth verübt worden sind.“

Diese Thatsachen lassen denn doch die zu „bessernden“ Strafgefangenen in einem ganz besonderen Lichte erscheinen. Von Leuten, welche der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, sich geringfügiger Delikte schuldig machen, läßt sich doch nicht so ohne Weiteres annehmen, daß sie grundsätzlich schlecht seien und „gebessert“ werden müßten. Sie sind die Opfer eines wirtschaftlich-sozialen Nothstandes, gegen den nur eine gründliche wirtschaftlich-soziale Reform zu schützen vermag. Dieses Mittel kann allerdings bei in Rede stehende Verein nicht in Anwendung bringen; er muß sich darauf beschränken, die Konsequenzen des sozialen Nothstandes zu mildern und sucht dies zu erreichen durch „Besserung“ der entlassenen Strafgefangenen in Form von Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Welcher Art sind nun diese Arbeitsgelegenheiten? Der Bericht sagt: es seien in kleinen Städten und auf dem platten Lande häufig an Arbeitern, und liegt es deshalb im Interesse in an d e s a u s w ä r t i g e n A r b e i t s g e h e r s, wenn der Verein darauf bedacht ist, seine Pflichten möglichst in auswärtige Arbeitsstellen zu bringen.

Das giebt zu denken! Wenn dann im Berichte gesagt wird: „Es gereicht uns zur ganz besonderen Genugthuung, berichten zu können, daß der Kreis Derer, welche sich entschließen, Bestrafung in Arbeit zu nehmen, sich mehr und mehr erweitert, so ist diese Erweiterung wohl weniger auf die Humanität, als auf das weitestgehende Interesse der Betroffenen zurückzuführen, denn es ist ersichtlich, daß die entlassenen Strafgefangenen, welche als Erlaß für die kleinen Städte und das platt Land wegen der dortigen ungünstigen Erwerbsverhältnisse verlassenen Arbeiter dahin dirigiert werden, dortselbst von den Unternehmern mit offenen Armen empfangen werden, um so mehr, als sie, unter dem Druck der Verhältnisse stehend, behaftet mit dem Mangel des Bestrafung, noch billiger Arbeitskräfte abgeben, als die waren, welche zu rechnen sie bestimmt sind, da sie ja froh sein müßten, überhaupt Arbeit zu haben.“ Diese Verhältnisse muß man im Auge behalten, wenn man die folgende Bemerkung des Berichtes richtig würdigen will:

„In unseren Akten befinden sich zahlreiche Briefe von Arbeitgebern, welche ihre volle Zufriedenheit mit den ihnen zugewiesenen Strafenlassenen ausdrücken und namentlich hervorheben, daß diese Verstrast, O. h. in diesen Fällen durch Noth geprübelt bzw. verunsicherte Personen) sich viel beschwerender und anspruchsvoller benehmen, als die noch nicht Verstrast.“ Besonders Gewicht zu legen ist hier auf die Worte „durch Noth geprübelt“. Danach kann man sich ein Bild entwerfen von dem-Loos, das der entlassenen Strafgefangenen harrt. Daß es nicht als ein gewagtes Experiment erachtet, Personen, welche durch Noth zu irrsinnigen Handlungen getrieben wurden, durch neue

Arb. „bessern“, zu wollen? Weiter giebt der Bericht folgende Aufschlüsse:

„Die umfangreichste Verwendung haben wir für junge Arbeiter in Ziegeleien, Zementfabriken und bei Eisenbahn- und Kanalbauten. Zahlreiche Unternehmen derartige Bauten (auch für Erdarbeiten bei Festungsbauten) stehen mit uns in Verbindung; in den Monaten, wo derartige Arbeiten betrieben werden können, gehen denselben auf ihre Befehl fast wöchentlich Kolonnen von 20 und mehr Köpfen zu, bisweilen können wir nicht einmal die gewünschte Zahl von Arbeitern stellen.“

Das glauben wir! Das Verlangen nach solch billiger, unter dem Einbruch harter Prüfung durch die Noth stehender, „beschwerender“ und „anspruchsvoller“ Arbeitskraft ist leicht erklärlich! Der Bericht giebt dann noch folgende Aufschlüsse: Von 2241 Strafgefangenen, deren Arbeit nachgewiesen wurde, waren 36 Beamte, 241 Schreiber, Kaufleute, Buchhalter, Verkäufer, Aufseher, 691 Handwerker, 293 Portiers, Kutscher, Gärtner, Hausdiener, zusammen 1261. Von diesen erhielten nur 538 ähnliche Arbeit wieder (Beamte gar keine), die übrigen wurden untergebracht bei Fäbrungs-, Kanalbauten, Erdarbeiten u. s. w.

Hier darf doch wohl gefragt werden, wie Menschen, die in ihrem Leben noch nie körperlich harter gearbeitet haben, solche Arbeit verrichten können? Da kommt wieder der Bericht und sagt: „Die Arbeit ist nicht leicht, aber bei festem Willen läßt sich die Arbeit meistlich“ Sollte es wirklich Menschen geben, die so viel festen Willen besitzen, nur um ein geringfügiges Delikt zu lähnen, welches doch durch die verbüßte Strafe schon geübt sein sollte, bei lässlichem Bohne die härteste Arbeit zu verrichten und sich obendrein von diesem lässlichen Bohne noch Löhne machen zu lassen, um dem vom Verein gelieferte Arbeitsmaterial, Reiseflohen u. s. zur Hälfte zurückzuhalten? Wohl wenige, und man kann sich fast täglich nicht wundern, wenn Fälle vorkommen, wo derartige Gelegenheit zur „Besserung“ dankend abgelehnt wird. Doch wehe, dreimal wehe diesen, denn der Verein erachtet es für notwendig, die Namen Derjenigen, welche durch ihr Verhalten zeigen, daß sie der ihnen gebotenen Hilfe unwürdig waren, der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, damit diese Personen, im Falle der Verübung einer neuen Straftat, sich nicht mit dem heuchlerischen Vorwande der Noth schütten können und nunmehr einer um so härteren, aber gerechten Strafe entgegensehen müssen. Im Laufe des Jahres 1887 haben wir“, sagt der Bericht, „gegen 91 Personen derartige Anzeigen erstattet und sie haben ihre Wirkung nicht verfehlt.“

So also sucht man die „Besserung“ solcher Personen zu bewerkstelligen, die durch die Noth zu geringfügigen Delikten veranlaßt wurden? Sonderbar, sehr sonderbar! Da stellt nur noch, daß diejenigen, einem Arbeitgeber „zugezweigten“ entlassenen Strafgefangenen, welche sich noch besten Anstich nicht brühen und „anspruchsvoll“ genug benehmen, mit der Behandlung und dem knappen Lohn nicht zufrieden sind, vom Arbeitgeber dem Vereinsvorstande als „rentable Pflanzlinge“ gemeldet werden um in auch als solche der Polizei und der Staatsanwaltschaft bekannt zu geben, damit sie im Falle der Verübung einer neuen Straftat einer um so härteren aber „gerechten“ (11) Strafe entgegensehen.

Aus Vordorf.

Hiermit möchte ich mir erlauben, im „Grundstein“ mal die Frage anzugehen, ob ein Lehrling verpflichtet ist zu ihm vom Meister zugewiesener Arbeit? Hier in der Gegend ist es längst Usus bei den Herren Bauvermeistern, um Gesellenlöhne zu sparen, möglichst viel Lehrlinge einzustellen und diese in Accord zu beschäftigen. Schon oft ist es vorgekommen, daß Lehrlinge mit Gesellen zusammen in Accord arbeiten mußten, beide Theile dabei aber noch nicht den Tageslohn verdienten. — Solch ein Lehrling ist sehr bald daran, Selbstverleumdung handelt sich bei der Accordarbeit für ihn in der Regel nur um die allergehörlichsten Leistungen im „Steinaufeinanderpacken“, die Hoffnung auf einige Pfennige Mehrverdienst verleiht ihn, darauf los zu dadeln. Daß er bei solcher Wettsche, seine Kräfte auszunutzen, nichts lernen kann, ist wohl Jedem einleuchtend. Am sechs Uhr Morgens muß der Lehrling auf der Arbeitshütte antreten; bis dahin hat er oft einen Weg von 1-1 1/2 Stunden zu machen; Abends um sieben Uhr soll Feierabend sein, aber dann muß der Lehrling häufig noch bis acht, auch neun Uhr arbeiten. Und diejenige Arbeitgeber, die solch eine famose Lehrlings-„Ausbildung“ betreiben, sind Zunft-„Meister“, Männer zur „Verbung“, sind Handwerker! Die Accordarbeit der Gesellen gemäß ihnen nicht zu dieser „Verbung“, auch die Lehrlinge, so sie kaum mit den nöthigsten Grundrissen vertraut zu werden gewöhnt, an den Segnungen der Accordarbeit Theil nehmen zu nehmen. Ist das zulässig oder nicht?

(Bemerkung der Redaktion.) Nach unserem Dafürhalten mißbilligt eine Beschäftigung der Lehrlinge im Accord in der obenstehenden Weise, sie lediglich auszunutzen, dem Zweck des Lehrvertrages; sie verhindert die gute gewerliche Ausbildung des Lehrlings und macht aus ihm einen nur höchst einseitig und zu untergeordneten Leistungen befähigten Arbeiter, einen „Muckelstein“. Weiter, ihr sogenanntes „Lehrerrecht“ in der geschützten Weise üben, machen sich einen großen Mißbrauch dieses Rechtes schuldig. Und dieser Mißbrauch ist viel häufiger, als man glaubt. Er ist recht eigentlich die Ursache, daß so viele Lehrlinge den Lehrvertrag brechen und als „Gesellen“ anderswo weiter arbeiten. Wenn so ein junger Mensch schließlich einfließt, daß es dem „Meister“ garnicht darauf ankommt, ihn tüchtig auszubilden, sondern lediglich darauf ihn regelrecht auszunutzen, womöglich durch Auf-

offiziell von Affordarbeit, so ist es ganz erklärlich, wenn er sich sagt: „Soll ich doch nur meine Kräfte und mein bishiges Können ohne Aussicht, dasselbe in der Lehre noch erheblich zu vermehren, ausüben lassen, so thue ich besser, meine Lehrlingsstellung anzugehen und mit meinem bishigen Können mein Glück als „Geselle“ zu versuchen; da bekomme ich es wenigstens besser bezahlt.“ — In 90 von 100 Fällen trägt der Meister immer selbst die Schuld, wenn der Lehrling den Lehrvertrag bricht. Der Lehrling gewinnt gewöhnlich sehr schnell ein Verständnis für alles das, was die Pflicht des Meisters ihm gegenüber und deren Vernachlässigung betrifft. Die Beschäftigung des Lehrlings im Afford sollte grundsätzlich durch das Gesetz verboten werden, denn sie erweist sich in der Regel als ein Ausbeutungslauf. Der sich mit dem Zweck der Lehre wagt nicht vertritt!

Aus Uebd.

Endlich haben wir, die Bürger und Einwohner der freien Stadt Altona, ein Vereins- und Versammlungs-gesetz erhalten. Bis jetzt waren wir in diesem Punkte frei, an keine gesetzliche Bestimmung gebunden. Das ist nun anders geworden! Am 19. September hat der Senat im Amtsblatt das Gesetz, betreffend die politischen und sozialistischen Vereine und Versammlungen“ publiziert. § 1 besagt:

„Jeder politische oder sozialistische Verein ist unter Uebergabe der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat binnen drei Tagen nach der Begründung des Vereins, bezüglich der gegenwärtig bestehenden Vereine binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu erfolgen. Spätere Uebergaben der Statuten oder der Vorstandsmittelglieder sind binnen drei Tagen dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Ueber die ordnungsmäßig erfolgten Anzeigen wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich erteilt.“

Wichtig, — politische und sozialistische Vereine! Was ein politischer Verein im Sinne vereinsgesetzlicher Bestimmungen ist, darüber haben wir gerichtliche Auslegungen mehr als genug; aber was unter einem sozialistischen Verein zu verstehen ist, das weiß man nirgends recht genau, dafür heißt noch an einem festen und allgemein gültigen Begriff. Ich glaube, wir werden es erleben, daß man bestrebendste auf die Bezeichnung „sozialistischer Verein“ besonders auf die Fachvereine und sonstige Arbeiter-Sozialtionen anzuwenden bemüht sein wird, hinterman man auf sie ja schon öfter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes angewendet hat! — Betreffend die Veranlassung von Versammlungen bestimmt das Gesetz:

§ 2. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sowie öffentliche Aufzüge sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Polizeiamtes gestattet. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Vor Erteilung der Erlaubnis darf eine öffentliche Aufforderung zur Theilnahme an denselben nicht erlassen werden.

§ 3. In geschlossenen Räumen abzuhaltende Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind dem Polizeiamte schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat für Versammlungen innerhalb der Stadt und der Vorstädte spätestens sechs, für Versammlungen im Landgebiete spätestens zwölf Stunden vor ihrem Beginne zu erfolgen. Die Anzeige muß den Ort und die Zeit der Versammlung enthalten. Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Anzeige wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich erteilt.

Nach § 6 ist das Polizeiamt befugt, in die Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken Polizeibeamte zu senden. Der die Ueberwachung leitende Polizeibeamte hat in Dienstkleidung zu erscheinen oder seine amtliche Eigenschaft kund zu thun. Diesem Beamten hat der Leiter der Versammlung einen angemessenen Platz in seiner Nähe einzuräumen.

Der § 7 führt aus, unter welchen Umständen der überwachende Beamte die Versammlung auflösen kann: 1. wenn die Versammlung angepöbelnd ist und die Bescheinigung des Polizeiamtes, daß die Anzeige erfolgt sei, nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn Bewaffneten oder Minderjährige dem § 5 zuwider an der Versammlung teilnehmen und trotz Aufforderung des die Ueberwachung leitenden Polizeibeamten nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden; 3. wenn in der Versammlung Verhandlungen vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist; 4. wenn in der Versammlung Ausschreitungen vorkommen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden geeignet sind. Kann diese Gefährdung durch Entfernen der Urheber der Ausschreitungen beseitigt werden, so darf die Auflösungs-erklärung erst dann erfolgen, wenn trotz Aufforderung des die Ueberwachung leitenden Polizeibeamten die Urheber der Ausschreitungen nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Mit gleicher Strafe wird belegt, wer in einer vorgezeichneten Anzeige oder Auskunftserklärung unrichtige Angaben macht, sowie der Leiter einer nicht vorkommend angezeigten Versammlung.

Der Senat hat bei Beschlußfassung des Gesetzes die „Uebertragungs Handhabung“ desselben zugesagt. Hoffentlich wird in der Lage, stets eine solche Handhabung auch den Arbeiter-Vereinigungen und Versammlungen gegenüber konstatieren zu können; Derselben jene Stimmen Recht beizugeben, die von vornherein die Veranlassung ausdrücken, daß gerade die Arbeiter das Gesetz schwer empfinden würden? Die Zeit wird's lehren!

Gesundheitspflege.

Ueber das Tabakrauchen machte kürzlich Professor Rothnagel in Wien folgende allgemeine Bemerkungen: Die Folgen des im mäßigen Grade genossenen Tabakrauchens sind keine nachtheiligen und können bei sonst gesundem Organismus bis an's Lebensende ertragen werden. Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich der Organismus an das Nikotin, ein so gefährliches Gift, allmählig gewöhnt; nur hier- und da treten die Wirkungen auf, wenn man eine stärkere Zigarette raucht, als man sonst gewöhnt ist. Rothnagel bemerkt ferner, es werde an ihn häufig die Frage gerichtet: „Bann kann jemand anfangen zu rauchen?“ Seine Antwort darauf ist: Wenn man sich die Zigaretten schon selbst verdienen kann. Es ist ein Vergnügen und dieser soll man sich selbst aus eigenem Vermögen verschaffen können. Je früher freit, desto schlimmer, desto schädlicher für das Nervensystem und für die ganze Entwicklung, abgesehen davon, daß junge, unerfahrene Individuen sich kein Maß aufliegen können. Der Tabak wirkt anfangs auf das Nervensystem und verleiht in eine behagliche Stimmung. Viele Raucher sind ungenießbar, wenn sie keine Zigarette geraucht haben, es leidet ihr Humor darunter. Die deleterische Wirkung des Nikotins auf das Nervensystem ist nicht so groß, wie man gemeinhin annimmt, und es ist in dieser Beziehung unter allen in dieses Reich fallenden Giften, als Kaffeein, Theein (im Kaffee und Thee) und unter den alkoholischen Getränken das unschädlichste. Welche schädlichen Wirkungen hat bei gebundenen Individuen das Tabakrauchen? Der ganze Verdauungsapparat leidet in höherem oder geringerem Maße. Raucher haben stets Magen- und Mundkatarrh; selten findet man einen Raucher mit einer ganz reinen Zunge. Der Katarrh kann hinnerterleiden und einen Reizhustentarrh erzeugen und die Verdauung lähmen; bei starken Rauchern liegt stets der Appetit darnieder, und es ist bekannt, daß man den Appetit durch Rauchen vertreiben kann. Noch schädlicher wirkt das Tabakrauchen auf das Herz ein, und von dieser Seite können die schwersten Störungen erfolgen. Man bemerkt da Herzklappen, Unregelmäßigkeiten im Pulse; es entwickelt sich später ein Zustand der Herzschwäche und Herzmittel-Einstülpung mit all den Folgeerscheinungen, die Rothnagel an dem vorliegenden Krankheitsfalle nachwies (Schwellung, Wasserbauch, leichter Lungenkatarrh, vergrößerte Leber und Niere...) und die zuweilen zum Tode führen können. Auch Kurzathmigkeit und asthmatische Anfälle kommen vor. Ferner entwickelt sich bei Rauchern Gesichtsschwäche, und in vielen Fällen hat man eine komplette Blindheit bemerkt, die erst dann verschwand, nachdem das Rauchen aufgegeben wurde. Tuberkulose dürfen nicht rauchen, wenn sie sich aber das Rauchen nicht abgewöhnen können, dann nur im Freien, keineswegs aber im Zimmer. Relativ am unschädlichsten ist das Pfeifenrauchen; zumal aus einer langen und sauberen Pfeife, allein die Pfeifenraucher sind die hartnäckigsten Raucher, und es bietet die Pfeife den Nachtheil, daß man die brennlichen Produkte mit hinnerterleiden. Das Rauchen der Zigaretten hat den großen Nachtheil, daß der Rauch dabei hinnerterleiden wird; es kommen dabei die häufigsten Verdauungsstörungen und Magenkatarrhe vor, welche leichter gefördert werden durch die Manie, den Rauch durch die Nase zu blasen. Unter den Zigaretten sind die Havana entschieden die schädlichsten. Rothnagel sagt, er kannte einen Amerikaner, der 14-15 der schwersten Havana-Zigaretten täglich rauchte, bei dem sich schwere Herzsymptome einstellten, und da er hinter dem Rücken des Arztes sich doch Zigaretten zu verschaffen mußte, bißte er diese Leidenschaft mit dem Tode. Das Wahnhalten ist das oberste Gesetz hier wie überall, das Wahnhalten ist die erste Aufgabe, um einen ersten Genuß zu haben. Wenn sich schädliche Symptome einstellen, muß man das Rauchen einschränken. Man muß sich ferner hüten, die Zigarette mit den Zähnen zu halten, weil man durch das Berühren der Zigarette viel mehr brennliche Produkte hinnerterleiden, als bei einer trockenen Zigarette; es empfiehlt sich daher aus einer Spitze zu rauchen. Ob man eine Havana oder eine gewöhnliche Zigarette rauchen soll, hängt freilich von anderen als sanitären Rücksichten ab, jedenfalls soll man nicht die schweren vorziehen; obwohl manche unserer gewöhnlichen Zigaretten auf's Fährlichste wirken. Man hat vorgeschlagen, dem Tabak das Nikotin zu entnehmen, aber das wäre gleich einem Wasser. Wenn Wein verlangt wird; gerade das, was wir im Tabak suchen, das betäubende Agens, wäre uns damit genommen. In unsern sozialen Fragen nimmt das Rauchen eine wichtige Rolle ein, und es muß der Arzt da, wo möglich, prophylaktisch einwirken.

Briefkasten.

Mürnberg, F. Wir eruchen freundlichst, bei Verichten das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben, sowie einen Rand zur Korrektur frei zu lassen.

Wegesal, L. Ja, es besteht hier in Hamburg eine Fachschule für Zimmerleute. Dieselbe wird vom Verband deutscher Zimmerleute (Vodalverband Hamburg) seit einigen Jahren für den Winter, wo das Geschäft stille liegt, eingerichtet. Der Unterricht ist bereits am Sonntag, den 30. September aufgenommen worden. Das Schullocal befindet sich Steinbamm 103, bei Herrn Schröder.

Berlin, R. Ist eine Versammlung aufgelöst worden, ohne daß von den anwesenden Beamten Befehl gemacht ist, daß die Auflösung auf Grund des Vereinsgesetzes erfolgte, so kommen für diejenigen, die sich nicht sofort entzogen, nicht die Strafverordnungen des § 17 genannten Gesetzes (Geldstrafe bis zu M. 500 oder Gefängnis bis zu drei Monaten), sondern nur die Strafverordnungen des § 15 des Vereins- und Versammlungs-gesetzes zur Anwendung.

Leipzig, P. P. Der Betrag für die erwähnte Anzeige ist noch nicht bezahlt. — Die Antwort auf Ihre Anfrage in nächster Nummer. Gruß!

Borsdorf, L. Hr. „Eingeländ“ konnte erst in heutiger Nummer veröffentlicht werden. — Wären Sie doch die betreffenden Belegstücke darauf aufmerksam, daß Sie, bezw. ihre Eltern oder Vormünder, es sich nicht brauchen gefallen zu lassen, daß die Meister das Lehrverhältnis in geschickter Weise mißbrauchen. Insbesondere darf der Meister einem von ihm im Afford beschäftigten Lehrlinge, unter dem Vorgeben, er habe bei der Affordarbeit „nicht genug“ verdient, seine Abzüge vom sogenannten „Lohn“ machen. Denn dieser sogenannte „Lohn“ steht dem Lehrlinge vertragmäßig nicht sowohl als Entschädigung für Arbeitsleistung, als Arbeitslohn im gemeinen Sinne, sondern als Verpflegungsgeld, als Gehalt für die vom Meister nicht gewährte Beschäftigung zu. Es ist ein geradezu standalöser Ungehörigkeit von einem „Innungmeister“, den Lehrling erst durch Vorspiegelung besonderer Vortheile zu außerordentlicher Arbeitsleistung im Afford anzuspornen und dann ihm weniger auszugeben, als das vertragmäßig festgesetzte Verpflegungsgeld betragt.

Mainz, D. Sie können den Unwille haßbar machen für den erwachsenen Schaden. Der Umstand, daß sein Gehülfe das dieser Schädigung zu Grunde liegende Vergehen begangen, kommt gar nicht in Betracht. Erst vor kurzem stand ein ähnlicher Fall vor dem Reichsgericht zur Entscheidung und ging diese dahin: „Dem Rechtsanwalte liegen nicht allein Pflichten den einzelnen Personen gegenüber ab, deren Aufträge er ausdrücklich angenommen hat, sondern er hat vermöge seiner öffentlichen Stellung auch Berufspflichten allgemeiner Art, und zu diesen gehört die Pflicht, daß er diejenigen aus dem Publikum, welche sich in seinen Berufsangelegenheiten an ihn wenden, nicht durch seine Handlungen oder Unterlassungen in einen durch ihn anwendbaren Schaden bringt. Er ist demzufolge auch verbunden, darauf bedacht zu sein, daß den sich an ihn wendenden Personen nicht durch die Handlungen seiner Geschäftsgesellen Schaden zugefügt wird. Zu dem Zwecke liegt es ihm ob, bei der Auswahl und der Beaufichtigung seiner Gesellen mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, und wenn er diese Sorgfalt vernachlässigt, ist er dem Vertheilten nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Verfehls für die Folgen der Handlung der Gesellen verantwortlich.“

Anzeigen.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein für Einigkeit“
(E. H. Nr. 7. St. Altona.)

In der Woche vom 28. bis 29. September sind folgende Gelder (Ueberflüsse) bei der Hauptkassa eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Dresdenburg M. 45.05, Weisenleben 100, Spandau 80, Minden i. Westf. 150, Gelphe 50, Mittel-Weiselsbach 100, Adn. a. Rh. 75, Eppendorf 170, Rixdorf 150, Binsdensen 50, Hassenbeide 150, Alt-Wartha 50, Straßburg i. E. 50, Frankenstein 102.38, Braunschweig 700, Hamburg 1000, Wenig-Radw. 40, Gehen 50, Frankfurt a. D. 100, Gießhain 50, Haffort 90, Stensburg 100. Summa M. 3452.43

Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Schwerin i. M. 150, Mannheim 50, Wald-Mittelbach 52, Celle 40. Summa M. 292.

Altona, den 1. October 1888
E. Reich, Hauptkassier.
Friedrichsbergstraße, Roder's Platz 5.

Abonnements-Drittung.

Für das 3. Quartal 1888:
Schwarzenbeck, R. M. 5; Weisenfels, H. 5; Gießhain, R. 2.40; Mersburg, F. 13.80; Mittelbach, R. 2.35; Weisen, R. 3; Horn, M. 1.40; Gießenborn, R. 21.60; Leh, S. 14.40.

Für das 4. Quartal 1888:
Düsselborn, F. M. 4. J. Stening.

Maurer-Kranken- und Begräbniskasse zu Leipzig. (E. H.)
Sonntag, den 21. Oktober a. e.,
Nachm. 2 Uhr.

findet im Saale des „Edorado“, Pfaffenwörststr. 4, die Halbjährl. Generalversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Halbjährlicher Rechenschafts- und Geschäftsbericht. 2. Anträge laut Statut § 32. Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt. Nichterscheinen wird nach § 32 geahndet. Einlaß 2 Uhr. [M. 2.10] Graf, Rath, v. B. Vorsteher.

Die Generalversammlung d. Unterhülfungskasse für die Mitglieder der Maurer-Kranken- und Begräbniskasse zu Leipzig
findet Dienstag, den 9. Oktober a. e.,
Abends 7 Uhr,
im Saale der „Altona“, Windmühlengr. 14/16, statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag der Unterhülfungskasse. 2. Abrechnung des Festkommis, sowie Verwahl desselben. 3. Statutenvorlage.
Ohne Mitgliedsbuch (v. M. R. R.) kein Zutritt.
Einlaß 7 Uhr. [M. 2.10] Die Verwaltung.

Neue Welt-Kalender für 1889
Preis 50 Pfennig

Zu beziehen durch J. G. W. Dieß,
Hamburg, Gr. Theaterstr. 44.

Verlag von J. Stening, Hamburg.
Druck von J. G. W. Dieß, Hamburg.